

Abschrift

**Eversheds Sutherland
(Germany) Rechtsanwälte
Steuerberater Solicitors
Partnerschaft mbB**

Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg
Deutschland

T: +49 40 80 80 94 0
F: +49 40 80 80 94 199

eversheds-sutherland.de

Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB
Stadthausbrücke 8 • 20355 Hamburg

Landgericht

Datum: 11. Januar 2021

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Telefon: +49 4 08 08 09 42 60

Name: Dr. Stephan von Marschall, LL.M.

E-Mail: stephanvonmarschall@eversheds-sutherland.com

Vorab per Fax:

Original, Abschriften und Anlagen folgen per Post

Aktenzeichen:

In dem Rechtsstreit

der R. Thomsen EU-Großschlachtereie GmbH

gegen

bestätigen wir hiermit unter Bezugnahme auf die gerichtliche Mitteilung vom 23. Dezember 2020, dass uns der Schriftsatz des Beklagten vom 19. November 2020 am 30. November 2020 auf dem elektronischen Wege zugestellt wurde. Wir bedanken wir uns außerdem für die gewährte Fristverlängerung und nehmen nachfolgend zu dem Schriftsatz des Beklagten vom 19. November 2020 Stellung.

Vorab weisen wir darauf hin, dass zum Jahreswechsel die

Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB, Sitz München, AG München, PR 1947 (gegenwärtig noch eingetragen als Heisse Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB)

den Geschäftsbetrieb der Eversheds Sutherland (Germany) LLP übernommen hat. Die Klägerin

Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB: Berlin • Düsseldorf • Hamburg • München

USt-IdNr. DE321747052. Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1947, geschäftssässig Briener Straße 12, 80333 München, Deutschland. Eine Liste der Partner kann unter der oben genannten Adresse, im Büro in München und im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1947 eingesehen werden.

Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB ist Teil einer globalen Rechtsberatungspraxis, deren Mitglieder gesonderte und rechtlich eigenständige Einheiten sind, die unter dem Namen Eversheds Sutherland tätig sind. Jede Eversheds Sutherland-Kanzlei ist eine rechtlich getrennte Einheit, die nicht für die Handlungen oder Unterlassungen anderer Eversheds Sutherland-Kanzleien haftet und diese nicht rechtlich binden oder verpflichten kann. Eine umfassende Beschreibung der Struktur sowie eine vollständige Liste unserer Niederlassungen finden Sie unter www.eversheds-sutherland.com/germany.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit unserer Datenschutzerklärung, www.eversheds-sutherland.com/privacy. Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an datsenschutz@eversheds-sutherland.com.

hat uns, die Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB, Sitz München, AG München, PR 1947, mit der Fortführung des Verfahrens beauftragt.

Wir bestellen uns hiermit anstelle der bisherigen Prozessbevollmächtigten als neue Prozessbevollmächtigte für die Klägerin.

Überdies macht die Klägerin die Klageforderung äußerst hilfswiese und rein vorsorglich auch aus abgetretenem Recht geltend (siehe Antrag zu 2) und erweitert sie um einen Unterlassungsantrag (siehe Antrag zu 3). Die Klägerin kündigt nunmehr an, in der mündlichen Verhandlung zu beantragen:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 15.626,20 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Juli 2020 zu zahlen;**
- 2. Hilfswiese im Verhältnis zum Antrag zu 1: Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 13.593,44 aus abgetretenem Recht zu zahlen;**
- 3. Der Beklagte wird unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung von dem Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, verurteilt, es zu unterlassen, das Gelände des Schlachthofes der Klägerin, Neuer Kamp 1, 25548 Kellinghusen, zu betreten, insbesondere den Zugang und/oder die Zufahrt zu dem Schlachthof und dessen Rampen durch den Aufenthalt von Personen auf Zufahrtsstraßen und den Rampen zu beeinträchtigen oder unmöglich zu machen, insbesondere wie dies bei der Blockade des Schlachthofes der Klägerin vom 21. Oktober 2019 durch Blockade der Rampen 8 und 9 geschehen ist, und/oder Dritte zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen und/oder Dritte bei den vorgenannten Handlungen zu unterstützen.**
- 4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.590,91 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Juli 2020 zu zahlen;**
- 5. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits;**
- 6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Die geringfügige Reduzierung des Klageantrages zu 1 wird unter Ziffer 3.1.4.2 erklärt; die Begründung des Hilfsantrags zu 2 folgt unter Ziffer 3.5; die Begründung des ergänzten Unterlassungsantrages folgt unter Ziffer 3.7.

Der folgenden Stellungnahme zum Schriftsatz des Beklagten vom 19. November 2020 stellen wir zur besseren Übersichtlichkeit folgendes Inhaltsverzeichnis voran:

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Zulässigkeit	5
2.1 Zuständigkeit des Landgericht	5
2.2 Getrennte Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern zulässig	5
2.3 Keine Rechtsmissbräuchlichkeit getrennter Klagen	6
2.3.1 Kein Zwang zu subjektiver Klagehäufung	6
2.3.2 Keine Übertragbarkeit der Entscheidung des BGH vom 17.11.2005 und des OLG Koblenz vom 28.01.2004	7
2.3.3 Sachliche Gründe für getrennte Klagen	10
2.4 Zwischenfazit	12
3. Begründetheit	12
3.1 Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 830 BGB wegen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und das Recht am Besitz	12
3.1.1 Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	13
3.1.1.1 Betriebsbezogener Eingriff	13
3.1.1.2 Mittäterschaft gemäß § 830 BGB	16
3.1.2 Eingriff in das Recht zum Besitz	16
3.1.3 Rechtswidrigkeit der Eingriffe	17
3.1.4 Schäden	19
3.1.4.1 Viehvermarktung Horst eG	21
3.1.4.2 VzF	24
3.1.4.3 SVG	29
3.1.4.4 Kreis Steinburg	32
3.1.4.5 MTM	33
3.1.4.6 LCH Eurocontrol	36
3.1.5 Haftungsausfüllende Kausalität	38
3.1.5.1 Äquivalenz	38
3.1.5.2 Adäquanz	38
3.1.5.3 Mittäterschaft gemäß § 830 Abs. 1 BGB	39
3.1.5.4 Reduzierte Beweislast	39
3.2 Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 123 Abs. 1 StGB und § 240 StGB	40
3.3 Anspruch aus § 826 BGB	42
3.4 Zinsen	42
3.5 Hilfsantrag: Anspruch aus abgetretenem Recht	43
3.6 Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten	44
3.7 Unterlassungsanspruch	44
4. Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückzuweisen	45
5. Fazit	45

1.

Einleitung

Die Klage bleibt auch unter Berücksichtigung der Klageerwiderung zulässig und begründet. Der Beklagte ist der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet. Er hat unstreitig an der illegalen Besetzung des Schlachthofes der Klägerin am 21. Oktober 2019 in Kellinghusen teilgenommen. Dabei hat er in illegaler Weise in Rechte der Klägerin, insbesondere in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und in das Recht zum Besitz, eingegriffen. Er hat sich auch des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB und der Nötigung gemäß § 240 StGB in Mittäterschaft strafbar gemacht. Durch den vom Beklagten und seinen Mittätern erzwungenen Stillstand des Betriebs der Klägerin hat er ihr absichtlich Schaden zugefügt.

Daran ändert auch der völlig unerhebliche Vortrag des Beklagten zum „Tönnies-System“ (Klageerwiderung, insbesondere Seite 2 – 5) nichts. Mangels anderer Argumente versucht der Beklagte offenbar, von seinem eigenen Fehlverhalten abzulenken, indem er versucht, die Zugehörigkeit der Klägerin zur Tönnies-Unternehmensgruppe hervorzuheben und diese in ein schlechtes Licht zu rücken. Weil die Ausführungen mit der Sache nichts zu tun haben und diese Erwiderung unnötig aufblähen würden, sieht die Klägerin aus Gründen der Verfahrensökonomie davon ab, darauf einzugehen. Sollte das Gericht eine Stellungnahme für erforderlich halten, bittet die Klägerin höflich um einen entsprechenden Hinweis. Sie wird dann im Einzelnen zu den Behauptungen Stellung nehmen.

Die Klägerin betreibt seit den Siebzigerjahren den Schlachthof in Kellinghusen und wurde vor einigen Jahren von der Tönnies Gruppe übernommen. Die Klägerin ist mit 80 Mitarbeitern zzgl. externen Dienstleistern ein bedeutender Arbeitgeber der Region und versorgt täglich tausende Verbraucher mit Fleischprodukten. Gleichwohl ist der Betrieb der Klägerin im Vergleich zu anderen Schlachthöfen ein kleiner Betrieb und zugleich der letzte Schlachthof in Schleswig-Holstein. Von ihm hängen mehr als 500 zumeist kleine und familiengeführte landwirtschaftliche Betriebe ab. Sowohl als Arbeitgeberin als auch als Vertragspartnerin der Landwirte sowie Handelsketten ist der Betrieb der Klägerin seit den Siebzigerjahren in der Region verankert und angesehen. Die Klägerin achtet genauestens auf die Einhaltung der Vorschriften zum Tierschutz wie auch zum Arbeitsschutz und auf die Einhaltung höchster Qualitätsstandards. Der Betrieb ist behördlich genehmigt sowie streng kontrolliert. Die Klägerin hält sich – anders als der Beklagte – an die Rechtsordnung.

Wenn der Beklagte persönlich Vorbehalte gegen Landwirtschaft, Schlachtbetriebe oder Fleischkonsum hat, ist er im Rahmen unserer demokratischen Grundordnung frei, diese Meinung friedlich zu vertreten und sich für sie einzusetzen. Die Klägerin

respektiert die Meinungsfreiheit und insbesondere auch Meinungen, welche der Fleischindustrie kritisch gegenüber stehen, und setzt sich mit diesen friedlich auseinander. Der Beklagte hat jedoch nicht das Recht, der Klägerin seine Meinung mit Gewalt und unter Missachtung und Schädigung ihrer Rechte aufzuzwingen. Dies ist die Klägerin nicht bereit hinzunehmen.

2. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht _____ ist zuständig (Ziffer 2.1). Der Klägerin steht es frei, jeden einzelnen von mehreren Gesamtschuldnern separat an seinem Wohnsitz zu verklagen (Ziffer 2.2). Die Erhebung getrennter Klagen gegen mehrere Schädiger ist auch nicht rechtsmissbräuchlich oder gar sittenwidrig (Ziffer 2.3).

2.1 Zuständigkeit des Landgericht Braunschweig

Das Landgericht _____ ist gemäß § 13 ZPO zuständig. Der Beklagte hat seinen Wohnsitz und damit seinen allgemeinen Gerichtsstand in Braunschweig.

Es gibt keinerlei Verpflichtung für die Klägerin, nach § 32 ZPO am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung zu klagen. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist kein ausschließlicher, sondern ein besonderer Gerichtsstand.

Richtigerweise hat die Klägerin nach § 35 ZPO die Wahl zwischen dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten und dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (BeckOK, 35. Edition, 01.09.2020, § 32 Rn. 16). Dabei ist die Ausübung des Wahlrechts an keine Schranken gebunden. Die Klägerin darf sogar ein Gericht auswählen, das für den Beklagten deutlich ungünstiger liegt als ein anderes zuständiges Gericht, ihm die Verteidigung aus anderen Gründen erschwert oder bei dem höhere Kosten entstehen (vgl. Musielak, ZPO, 7. Aufl. 2020, § 35 Rn. 4; Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2013, § 35 Rn. 5; Zöllner, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 35 Rn. 4). Dies ist hier wegen der Klage am Wohnsitz des Beklagten nicht einmal geschehen, im Gegenteil. Der Gerichtsstand am Wohnsitz soll den Beklagten gerade begünstigen. Ihm soll die Prozessführung erleichtert werden, indem er davor geschützt wird, den Prozess vor einem auswärtigen Gericht führen zu müssen (vgl. Münchener Kommentar, ZPO, 6. Aufl. 2020, § 13 Rn. 1).

2.2 Getrennte Inanspruchnahme von Gesamtschuldern zulässig

Entgegen der Auffassung des Beklagten steht es der Klägerin auch frei, den Beklagten sowie dessen Mittäter bei der Besetzung jeweils einzeln zu verklagen, ohne dass die

Gesamtschuldnerschaft entgegenstünde. Der Klägerin als Gläubigerin steht es frei, welchen von mehreren Gesamtschuldnern sie in Anspruch nimmt. Auch steht es ihr frei, ob sie mehrere Gesamtschuldner gemeinsam oder in mehreren Verfahren getrennt verklagt (Münchener Kommentar, BGB, 8. Aufl. 2019, § 421 Rn. 74; Palandt, BGB, 78. Aufl. 2019, § 421 Rn. 12; Schulze, BGB, 10. Aufl. 2019, § 421 Rn. 6). Einem Gläubiger mehrerer Gesamtschuldner steht es frei, gegen jeden Gesamtschuldner einen auf die gesamte Schuld lautenden Titel zu erwirken und dann sogar gegen jeden Gesamtschuldner bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu vollstrecken (Beck-online Großkommentar, BGB, Stand 01.09.2020, § 421 Rn. 72; Münchener Kommentar, BGB, 8. Aufl. 2019, § 421 Rn. 74). Es gibt keinerlei Verpflichtung für die Klägerin, eine Verurteilung „als Gesamtschuldner“ zu beantragen (Beck-online Großkommentar, BGB, Stand 01.09.2020, § 421 Rn. 69).

2.3 Keine Rechtsmissbräuchlichkeit getrennter Klagen

Die Klage gegen den Beklagten an seinem Wohnort wird auch nicht dadurch rechtsmissbräuchlich oder gar sittenwidrig, dass eine Klage gegen den Beklagten und seine Mittäter als Streitgenossen vor dem Gericht des Tatorts möglich gewesen wäre. Entgegen der vom Beklagten vertretenen Rechtsauffassung steht es der Klägerin frei, ob er mehrere Schuldner getrennt oder zusammen verklagen möchte.

2.3.1 Kein Zwang zu subjektiver Klagehäufung

Es gibt keinen Zwang zu einer gemeinsamen Klageerhebung; einen Zwang zur subjektiven Klagehäufung kennt die ZPO nicht (BeckOK, ZPO, 39. Edition, 01.12.2020; § 59 Rn. 10; Musielak, ZPO, 17. Aufl. 2020, § 60 Rn. 5; Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2013, vor § 59 Rn. 4). Auch wird das Interesse des Beklagten mit seinen Mittätern gemeinsam verklagt zu werden, von der ZPO nicht geschützt. Der BGH formuliert es wie folgt:

„Das Interesse eines Bekl., zusammen mit anderen Streitgenossen verklagt zu werden, wird von der Prozeßordnung nicht geschützt“ (BGH NJW 1990, 2751, 2752).

In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte ein Konkursverwalter mehrere Hundert Kapitalanleger wegen nicht eingezahlter Gesellschaftseinlagen jeweils einzeln an ihrem jeweiligen Wohnort verklagt. Einige der Anleger beantragten die Bestimmung eines einheitlichen Gerichtsstandes nach § 36 Nr. 3, § 37 ZPO. Dieser Antrag wurde vom BGH abgelehnt, weil antragsbefugt im Sinne der genannten Vorschriften zur Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes nur der Kläger, nicht aber die Beklagten sind. Zur Begründung führte der BGH insbesondere die oben zitierte

Aussage an, dass das Interesse, mit anderen Streitgenossen gemeinsam verklagt zu werden, von der Prozessordnung nicht geschützt werde. Zur weiteren Begründung führt der BGH aus:

„Davon ist nach der gesetzlichen Regelung auch dann auszugehen, wenn der Kl. - wie vorliegend - gegen eine Vielzahl von Bekl. mit einer sachlich und rechtlich gleichgelagerten Begründung Klage erhebt. Denn zu berücksichtigen ist insoweit nicht nur der Vortrag des Kl., der in allen Fällen gleich lautet; zu berücksichtigen ist auch, daß die Einwendungen der Bekl. und deren Interessen in den einzelnen Streitfällen nicht notwendigerweise einheitlich sind. Daß dies vorliegend anders sei, kann nicht vorausgesetzt werden und ist dem Vortrag der Ast. auch nicht zu entnehmen.“

Der letztgenannte Punkt, dass nämlich die Verfahren sich je nach Verteidigung der Beklagten äußerst unterschiedlich entwickeln können, war auch für die Klägerin eine entscheidende Erwägung für die Erhebung getrennter Verfahren (siehe dazu sogleich unter Ziffer 2.3.3).

2.3.2 **Keine Übertragbarkeit der Entscheidung des BGH vom 17.11.2005 und des OLG Koblenz vom 28.01.2004**

Auch aus den vom Beklagten angeführten Entscheidungen des OLG Koblenz (28.01.2014, 4 W 5/04, juris) und des BGH (17.11.2015, I ZR 300/02, juris) auf Seite 7 oben (vor Ziffer 2) ergibt sich keine Pflicht zur gemeinsamen Klageerhebung oder eine Rechtsmissbräuchlichkeit getrennter Klagen im vorliegenden Fall.

Die vom Beklagten angeführte Entscheidung des BGH (a.a.O.) beruht auf einer Spezialnorm des UWG und ist schon daher nicht übertragbar. Sie betraf § 13 Abs. 5 UWG a.F. (Fassung von 1909 zuletzt geändert am 23.7. 2002) bzw. § 8 Abs. 4 UWG a.F. (Fassung von 2004-2020). Heute findet sich eine entsprechende Regelung in § 8 c UWG. Dabei handelt es sich um eine nicht verallgemeinerungsfähige Sondervorschrift des UWG. § 8 Abs. 4 UWG a.F. sah vor, dass die Geltendmachung der in § 8 Abs. 1 UWG a.F. genannten Ansprüche unter Berücksichtigung der gesamten Umstände rechtsmissbräuchlich sein kann. Die Vorschrift diente als Korrektiv gegenüber den weit gefassten Anspruchsberechtigten aus § 8 Abs. 2 UWG a.F., welche Unterlassungsansprüche geltend machen können, ohne dazun zu müssen, dass sie selbst in besonderem Maße beeinträchtigt sind (BeckOK, UWG, 10. Edition, 01.04.2019, § 8 Rn. 199; Harte/Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 4.

Aufl. 2016, § 8 Rn. 628 ff.). Es ging darum, eine missbräuchliche Abmahnpraxis einzuschränken (BeckOK, a.a.O., Rn. 200).

Seinem Zweck entsprechend fand § 8 Abs. 4 UWG a.F. keine Anwendung, wenn jemand – wie vorliegend – aus einem absoluten, zu seinen Gunsten geschützten Recht vorgeht. Denn:

„Der Inhaber eines Ausschließlichkeitsrechts kann vielmehr grundsätzlich frei über die Art und Weise der schlagkräftigen Durchsetzung der ihm gesetzlich zustehenden Verletzungsansprüche entscheiden, ohne dabei einer Pflicht zur Rechtfertigung oder gar Rücksichtnahme auf den Verletzer unterworfen zu sein.“ (Harte/Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, § 8 Rn. 638)

Schon insofern ist jedenfalls die Entscheidung des BGH, die sich allein auf § 8 Abs. 4 UWG a.F. stützt, auf Fälle außerhalb des UWG nicht übertragbar. Das Gleiche gilt für die Entscheidung des OLG Koblenz. Auch hier ging es um die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs nach dem UWG (vgl. Rn. 13 im Urteil).

Dessen ungeachtet sind sowohl die Entscheidungen des BGH als auch des OLG Koblenz hinsichtlich des Sachverhalts mit der vorliegenden Klage in keiner Weise vergleichbar.

In beiden Entscheidungen ging es um einen Unterlassungsanspruch wegen einer wettbewerbswidrigen Werbung. In beiden Fällen war es weiter so, dass mehrere Gesellschaften bzw. Elektrofachmärkte ein und derselben Unternehmensgruppe die identische Werbung veröffentlichten (siehe BGH, a.a.O., Rn. 1, 2; OLG Koblenz, a.a.O., Rn. 1, 2). Das OLG Koblenz betont, dass es um *„ein und dieselbe Handlung“* geht (OLG Koblenz, a.a.O., Rn. 23). Im Falle des OLG Koblenz steht zudem fest, dass alle Beklagten als Werbende aus der Werbeanzeige ersichtlich sind (OLG Koblenz, a.a.O., Rn. 23). Außerdem war jeweils vor Klage- bzw. Antragsrehebung bekannt, dass die Beklagten jeweils – entsprechend der Tatsache, dass es sich jeweils um Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe handelte – von denselben Anwälten vertreten wurden (BGH, a.a.O., Rn. 18; OLG Koblenz, a.a.O., Rn. 23).

Allein in Bezug auf den skizzierten besonderen Sachverhalt entschieden der BGH bzw. das OLG Koblenz, dass die Einreichung getrennter Unterlassungsanträge – vor ein und demselben Gericht im Falle des BGH (a.a.O., Rn. 21) und vor verschiedenen

Gerichten im Falle des OLG Koblenz - wegen der Verursachung unnötiger Kosten rechtsmissbräuchlich sei (BGH, a.a.O., Leitsatz; OLG Koblenz, a.a.O., Rn. 23).

Dies mag in den vom BGH bzw. vom OLG Koblenz entschiedenen Fällen angesichts der besonderen Gegebenheiten des Sachverhalts zutreffend sein. Auf den vorliegenden Fall sind die Entscheidungen jedoch nicht übertragbar. Abgesehen davon, dass vorliegend schon die spezifischen Regelungen des UWG (s.o.) nicht einschlägig sind, ist auch der Sachverhalt völlig anders gelagert.

Die vorliegende Klage gegen den Beklagten und die Klagen gegen seine Mittäter richten sich gegen voneinander unabhängige Beklagte. Zwar handelten sie bei der Schlachthofbesetzung als Mittäter. Anders als in den vom BGH und dem OLG Koblenz entschiedenen Fällen sind sie jedoch nicht Teil derselben Unternehmensgruppe und damit nicht per se rechtlich verbunden.

Zudem ist Gegenstand der Klagen nicht „*ein und dieselbe Handlung*“ (OLG Koblenz, a.a.O., Rn. 23). Vielmehr erbrachte jeder Mittäter der Schlachthofbesetzung einen eigenen Tatbeitrag, der sich von den Beiträgen seiner Mittäter unterscheidet. Die einen hielten sich nur auf einer der Rampen auf, die nächsten ketten sich fest und wieder andere besetzten das Dach. Dementsprechend wurden sie auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten von der Polizei weggeführt. Es steht – anders als bei einer einheitlichen Werbeanzeige – auch nicht fest, dass die Tatbeiträge der verschiedenen Schlachthofbesetzer gleichermaßen beweisbar sind und auch dieselben Rechtsfolgen auslösen.

Auch werden der Beklagte und dessen Mittäter – anders als in den Entscheidungen des BGH und des OLG Koblenz hervorgehoben – nicht von denselben Anwälten vertreten. Soweit dies teilweise der Fall ist, war dies bei Klageerhebung nicht bekannt. Schon vor Erhebung der zivilrechtlichen Klagen wurden gegen den Beklagten und dessen Mittäter strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt. In diesen wurden sie nicht von denselben Anwälten vertreten; auf ihre vorprozessualen Aufforderungsschreiben erhielt die Klägerin von keinem der Beklagten eine Reaktion. Auch insofern war ihr bei Klageerhebung nicht bekannt, wer den Beklagten und dessen Mittäter vertreten würde.

Schließlich musste die Klägerin auch nicht damit rechnen, dass der Beklagte und mehrere seiner Mittäter von derselben Prozessbevollmächtigten vertreten werden könnten. Denn der Beklagte kann im Falle seiner Verurteilung möglicherweise Ersatz von seinen Mittätern im Wege des Gesamtschuldnerinnenausgleichs verlangen. Dieser wird nach seinem Umfang von dem jeweiligen Verursachungsbeitrag abhängen. Der Beklagte wie auch seine Mittäter haben daher keine gleichlaufenden

Interessen. Dem Beklagten muss daran gelegen sein, dass für ihn selbst ein möglichst geringer Verursachungsbeitrag festgestellt wird, während für seine Mittäter ein möglichst hoher Verursachungsbeitrag festgestellt wird. Für die Mittäter des Beklagten verhält es sich naturgemäß genau andersherum. Zur Vorbereitung eines Ausgleichsanspruchs müssten der Beklagte – wie auch seine Mittäter – außerdem das Interesse haben, sich gegenseitig den Streit zu verkünden (was gleichermaßen der Fall wäre, wenn der Beklagte und seine Mittäter vor demselben Gericht als Streitgenossen verklagt worden wären). Der Beklagte bzw. seine Prozessbevollmächtigte möge erklären, wie diese Interessen bei der Vertretung mehrere Besetzer durch den bzw. dieselbe Prozessbevollmächtigte gewahrt werden sollen.

Die weitere von dem Beklagten auf Seite 7 unter Ziffer 2 der Klageerwiderung angeführte Rechtsprechung zur Streitgenossenschaft im Sinne des § 60 ZPO ist unerheblich. Es ist nicht so – wie die Beklagte allerdings zu meinen scheint – dass sich nach objektiven Kriterien beurteilt, ob Parteien Streitgenossen sind, und im Falle der Bejahung eine gemeinsame Klage erfolgen müsste (siehe dazu schon die oben unter Ziffer 2.3.1 genannten Fundstellen). Sollte das Gericht die angeführten Entscheidungen wider Erwarten für relevant halten, bittet die Klägerin höflich um einen entsprechenden Hinweis. Sie wird dann näher vortragen, warum die Entscheidungen aus ihrer Sicht ohne Bedeutung für diesen Fall sind

2.3.3 **Sachliche Gründe für getrennte Klagen**

Schließlich scheidet die Annahme einer Rechtsmissbräuchlichkeit getrennter Klagen jedenfalls deswegen aus, weil die Klägerin – anders als in den Fällen des BGH und des OLG Koblenz – aus sachlichen Gründen getrennte Klagen erhoben hat und nicht etwa, um den Beklagten mit höheren Kosten zu belasten.

Der Klägerin ging es darum, in möglichst schlanken und einfachen Verfahren schnell zu Urteilen zu gelangen. Sie befürchtete, dass eine Klage mit vielen verschiedenen Beklagten zu einer unnötigen Verkomplizierung und Verzögerung geführt hätte. Dies gilt umso mehr, als der Beklagte und seine Mittäter, wie oben aufgezeigt, gerade nicht wegen „*ein und derselben Handlung*“ verklagt werden. Insofern besteht aus der Sicht der Klägerin die Gefahr, dass sich die einzelnen Teilklagen eines großen Verfahrens unterschiedlich entwickeln, z.B. weil unterschiedliche Beweiserhebungen erforderlich werden, und das Verfahren dadurch insgesamt unübersichtlich und

verzögert wird (vgl. die oben in Ziffer 2.3.1 zitierte Begründung aus BGH NJW 1990, 2751, 2752).

Hinzu kommt als ganz wesentlicher Aspekt, dass die Klägerin sich je nach Erwidern der Beklagten offen halten wollte, andere Schlachthofbesetzer als Zeugen hören zu können. Im Falle eines großen Verfahrens, in dem die verschiedenen Schlachthofbesetzer Streitgenossen gewesen wären, hätte sich die Klägerin dieser Möglichkeit beraubt. Eine Zeugenvernehmung von Streitgenossen scheidet aus, wenn die Vernehmung auch den Streitgegenstand des eigenen Prozessverhältnisses berührt (BeckOK, ZPO, 39. Edition, 01.12.2020, § 61 Rn. 5).

Zudem wollte die Klägerin durch getrennte Verfahren einheitliche Schutzbehauptungen vermeiden und vielmehr eigene und unabhängige Einlassungen der einzelnen Beklagten erhalten; dies mit Blick auf die zivilrechtlichen Ansprüche, aber auch wegen der bei Klageerhebung noch laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, über deren Einstellung die Beklagte erst kurz nach Klageeinreichung informiert wurde.

Beweis (für den Falle des Bestreitens und unter Verwahrung gegen die Beweislast):

1. Parteivernehmung Herr Thomas Garcke, Geschäftsführer der Klägerin, zu laden über die Klägerin
2. Martin Bocklage, Justiziar der Tönnies Central Services GmbH & KG, zu laden über die Klägerin

All dies sind zulässige prozesstaktische Erwägungen, die es rechtfertigen, dass die Klägerin von ihrem Recht Gebrauch macht, jeden Mittäter einzeln an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen. Sie stellen einen erheblichen Unterschied zu den Fällen dar, welche den von dem Beklagten angeführten Entscheidungen des BGH und des OLG Koblenz zu Grunde liegen. Weil es dort um eine einheitliche Werbeanzeige ging, bei der weder unterschiedliche Tatbeiträge noch Straftaten im Raum standen und auch keine Beweiserhebung mit Zeugenaussagen der verschiedenen Antragsgegner zu erwarten war, spielten die aufgezeigten prozessualen Überlegungen dort keine Rolle. Vielmehr ging es der Antragstellerin dort, zumindest nach den Annahmen des BGH und des OLG Koblenz, allein darum, die Antragsgegner mit höheren Kosten zu belasten.

Wie sich aus den dargestellten prozesstaktischen Erwägungen ergibt, spielte die Verursachung höherer Kosten vorliegend keine Rolle. Die bloße Möglichkeit einer erhöhten Kostentragungspflicht des Beklagten im Falle dessen Unterliegens, ohne

dass dies der von der Klägerin verfolgte Zweck ist, kann nicht bedeuten, dass die aus den aufgezeigten Gründen vorgenommene Ausübung ihrer prozessualen Rechte durch die Klägerin rechtsmissbräuchlich würde. Es gibt keine Pflicht der Klägerin zur Kostenminimierung. Zudem belastet die Klägerin sich zunächst einmal selbst mit höheren Kosten. Dass im Falle seiner Verurteilung der Beklagte die Kosten zu tragen haben wird, ist das Risiko seines deliktischen Handelns. Er hat keinen Anspruch darauf, mit seinen Mittätern gemeinsam verklagt zu werden, damit sein Kostenrisiko sinkt.

Schließlich ist auch der Hinweis des Beklagten auf die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen nicht relevant. Wie schon angesprochen (Ziffer 2.3.2) steht es dem Beklagten frei, seinen Mittätern – auch solchen, die mangels Kenntnis ihrer Identität bislang nicht verklagt sind – den Streit zu verkünden, um diese unabhängig vom Ausgang anderer Gerichtsverfahren auf den Gesamtschuldnerinnenausgleich in Anspruch nehmen zu können.

2.4 Zwischenfazit

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin hat den Beklagten bei dem für ihn zuständigen Gericht seines Wohnortes verklagt. Sie hat aus nachvollziehbaren prozesstaktischen Gründen davon abgesehen, den Beklagten und dessen Mittäter gemeinsam am Gericht des Tatorts zu verklagen. Das ist nicht rechtsmissbräuchlich, sondern das Recht der Klägerin nach der ZPO, welche einen Zwang zur gemeinsamen Klageerhebung nicht kennt.

3. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 15.626,20 zzgl. außergerichtlicher Anwaltskosten und Zinsen zu. Auch hat sie einen Anspruch auf Unterlassung.

3.1 Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 830 BGB wegen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und das Recht am Besitz

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 830 BGB wegen eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie einer Verletzung des Rechts zum Besitz. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein rechtswidriger betriebsbezogener Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie ein rechtswidriger Eingriff in das Recht zum Besitz einen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB auslösen.

3.1.1 Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Durch die Schlachthofbesetzung hat der Beklagte in das Recht der Klägerin am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen. Die wiederholten Ausführungen des Beklagten, wonach die Klägerin nicht Inhaberin des Gewerbebetriebs sein soll (siehe z.B. Klageerwiderung, Seite 8, Seite 9 unten), sind fernliegend.

Die Klägerin betreibt den Schlachthof selbst als Gewerbebetrieb.

Beweis: 1. Handelsregisterauszug der Klägerin, siehe insbesondere der dort angegebene Gesellschaftszweck

- Anlage K 8 -

2. Zeugnis Martin Bocklage, b.b.

3. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.

Dass sich die Klägerin bei der Durchführung ihres Betriebs zum Teil Subunternehmen bedient, ändert daran nichts und ist auch nicht ungewöhnlich. Die Klägerin bleibt stets für den Betrieb als Ganzen verantwortlich, hat in ihrem Betrieb das Hausrecht inne und trägt auch das Risiko gegenüber ihren Vertragspartnern (Lieferanten, Subunternehmern und Kunden).

Darüber hinaus ist die Klägerin sogar Eigentümerin des Betriebsgrundstücks mit seinem Gebäude und Betriebsmitteln.

Beweis: 1. Vorlage eines Grundbuchauszugs; falls vom Gericht für erforderlich gehalten

2. Zeugnis Martin Bocklage, b.b.

3. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.

3.1.1.1 Betriebsbezogener Eingriff

Das Verhalten des Beklagten stellt einen unmittelbaren betriebsbezogenen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin dar. Ein unmittelbarer Eingriff liegt vor, wenn sich die Handlung gegen den Betrieb als solchen wendet, also betriebsbezogen ist, und nicht nur ohne Weiteres ablösbare Rechte oder Rechtsgüter betrifft (OLG Dresden, Urteil vom 16.11.2010 – 9 U 765/10, BeckRS

2011, 16675 mit zahlreichen Verweisen auf die Rechtsprechung des BGH). Insbesondere ist auch anerkannt, dass die gegen einen Betrieb gerichtete Blockade einen unmittelbaren und betriebsbezogenen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellt (BGH NJW 1972, 1366; Münchener Kommentar BGB, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 409).

Das Verhalten des Beklagten und das ihm über § 830 Abs. 1 BGB zurechenbare Verhalten der übrigen Schlachthofbesetzer stellt einen unmittelbaren Eingriff dar. Es richtete sich gezielt gegen das Funktionieren des Betriebs, dessen Stillstand erreicht werden sollte.

Der Beklagte hat sich mit mehreren anderen Schlachthofbesetzern

aufgehalten, um die Belieferung des Schlachthofes mit Schweinen und damit den Betrieb zu verhindern. Trotz der Auflösung der Versammlung und mehrfacher Aufforderung durch die Polizei verließ der Beklagte das Schlachthofgelände nicht.

Beweis: 1. Polizeibericht vom 22. Dezember 2019,

- Anlage K 9 -

2. Polizeivermerk vom 18. Februar 2020

- Anlage K 10 -

Weitere Schlachthofbesetzer haben sich ebenfalls auf

so aufgehalten. Zum Teil haben sich Sc auf dem Dach befunden. Die auf dem Dach befindlichen Schlachthofbesetzer mussten von einem Höheninterventionsteam der Polizei vom Dach heruntergeholt werden. Insgesamt dauerte die Räumung des Schlachthofes bis nachmittags 16:20 Uhr. Erst danach konnte und durfte der Betrieb wieder aufgenommen werden.

Beweis: Polizeibericht vom 22. Dezember 2019, bereits vorgelegt als Anlage K 9

Dabei haben die Schlachthofbesetzer und der Beklagte selbst ihre Absicht kundgetan, sich gegen den Betrieb als solchen zu wenden und diesen stillzulegen. Der Beklagte selbst hielt sich hinter einem Transparent auf mit der Aufschrift: „Bis jede Schlachtfabrik stillsteht – Protest, Sabotage, Widerstand!“ (siehe Klage Seite 4).

Beweis: Polizeibericht vom 22. Dezember 2019, Seite 6, oberes Foto, bereits vorgelegt als Anlage K 9

Der Tathergang und die Betriebsbezogenheit ergeben sich auch aus einem im Internet veröffentlichten Rückblick des Bündnisses „TearDownTönnies“, welches die Besetzung organisierte. Darin heißt es unter anderem:

*„Das, was die Profiteur*innen spüren und ihre Verwertungsmaschinerie stört, sind direkte Aktionen, Sabotage und widerständiges Bewusstsein.“*

Weiter heißt es im Zusammenhang mit der Beschreibung des Ablaufs der Besetzung:

„Ablauf der Aktion

*Der Blockade ging eine monatelange Vorbereitung voraus. Am Vortag der Aktion kamen erstmals fast alle Beteiligten für ein letztes Vorbereitungsplenum zusammen. All die Mühen zahlten sich am frühen Montag Morgen aus: Ungehindert konnte der Kleintransporter voller Blockier*innen am erstaunten Pförtner vorbei auf das Betriebsgelände fahren und innerhalb weniger Minuten waren die drei angestrebten Orte – zwei Rampen und das Dach – durch Menschen in Ankettvorrichtungen blockiert. [...] Die Polizei musste lange an einer Räumungsstrategie arbeiten und Spezialkräfte anfordern. Später am Tag wurde das besonders schwer überschaubare Dach mittels einer modernen Drohne ausgekundschaftet und auch die Mitteilungen der Polizei wurden den Besetzenden über Lautsprecher an dieser Drohne übermittelt. Die Gruppen machten deutlich, dass sie die Blockade nicht freiwillig aufgeben und ihren friedlichen Widerstand so lange wie möglich aufrecht erhalten würden. [...] Alle Bezugsgruppen [...] standen über Walkie-Talkies in Kontakt, mithilfe von Handys konnten Bilder und Informationen an das Backoffice mit Ermittlungsausschuss und Social-Media-Team gesendet werden.“*

Beweis: Rückblick des Bündnisses TearDownTönnies, abgerufen am 21.09.2020 auf <https://teardowntoennies.noblogs.org/ruckblick/>

- Anlage K 11 -

Die Betriebsbezogenheit ergibt sich auch schon aus dem Namen des Aktionsbündnisses: „TearDownTönnies“. Die Klägerin wurde konkret aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Tönnies-Gruppe von den Schlachthofbesetzern ausgewählt.

An der Betriebsbezogenheit des Eingriffs ändert sich auch nichts dadurch, dass sich die Blockade nach dem Vortrag des Beklagten nicht nur gegen den Betrieb der Klägerin, sondern zugleich auch gegen das „gesamte Schlachthofsystem“ (Klageerwiderung, Seite 5 sowie Seite 9 unten) und die Vertragspartner der Klägerin (Klageerwiderung, Seite 9 unten sowie Seite 11)

richtete. Der Beklagte und seine Mittäter haben sich für ihre Blockade gerade den konkreten Betrieb der Klägerin ausgesucht, um gerade diesen konkreten Betrieb der Klägerin vorübergehend stillzulegen.

3.1.1.2 **Mittäterschaft gemäß § 830 BGB**

Es ist unerheblich,

oder schon im Laufe des Tages von der Polizei abgeführt wurde (entgegen der Fragestellung in der Klageerwiderung auf Seite 12 unten). Gemäß § 830 Abs. 1 BGB ist dem Beklagten das Verhalten der übrigen Schlachthofbesetzer als Mittäter gemäß § 830 Abs. 1 BGB zuzurechnen.

Eine Mittäterschaft im Sinne von § 830 Abs. 1 BGB setzt neben einem eigenen relevanten Tatbeitrag die Kenntnis der Tatumstände in wenigstens groben Zügen sowie den Willen des Beteiligten voraus, die Tat gemeinschaftlich mit anderen auszuführen oder sie als fremde Tat zu fördern (BGH, Urteil vom 4.11.1997, - VI ZR 348/96 = NJW 1998, 377, 382; BeckOK BGB, Stand 01.10.2020, § 830 Rn. 12). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Beklagte hat einen eigenen Tatbeitrag geleistet,

.. Auch wusste er von dem Verhalten der übrigen Besetzer und wollte die Besetzung mit diesen gemeinsam begehen.

Mehr noch, wie sich aus dem soeben zitierten Rückblick des Bündnisses TearDownTönnies (Anlage K 11) ergibt, beruhte die Schlachthofbesetzung des Beklagten und seiner Mittäter auf „monatelanger Vorbereitung“ und einem minutiös ausgearbeiteten Tatplan, welcher gerade die Störung und Stilllegung des Schlachtbetriebs bezweckte. Diese wurde durch das planvolle Zusammenwirken der Mittäter erreicht, die sich jeweils an verschiedenen kritischen Stellen des Schlachthofes aufhielten oder sogar festketteten, bis sie von der Polizei abgeführt wurden. Laut dem soeben zitierten Auszug aus dem Rückblick des Aktionsbündnisses „TearDownTönnies“ kommunizierten die Besetzer während der Besetzungen sogar mit Walkie Talkies zwischen den verschiedenen Gruppen und wurden sogar durch ein „Backoffice“ unterstützt. Unabhängig davon, wann die einzelnen Mittäter abgeführt wurden, kam es auf die Beiträge aller, auch des Beklagten, an, um die vollständige Räumung des Schlachthofes wie beabsichtigt möglichst lange hinauszuzögern und den Betrieb möglichst lange stillzulegen.

3.1.2 **Eingriff in das Recht zum Besitz**

Das Verhalten des Beklagten und seiner Mittäter stellt auch einen Eingriff in das Recht zum Besitz dar. Obwohl die Klägerin, wie unter Ziffer 3.1 dargelegt, auch

Eigentümerin des Schlachthofes und seiner Betriebsmittel ist, kommt es darauf nicht einmal an. Denn als Betreiberin des Schlachthofes war sie jedenfalls Besitzerin. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Eigentumsverletzung darin liegen kann, dass der Berechtigte an der Nutzung der Sache gehindert wird und diese ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen wird (BGH, Urteil vom 4.11.1997, - VI ZR 348/96 = NJW 1998, 377, 380 mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung). Entsprechendes gilt nach dem BGH auch für die Beeinträchtigung des berechtigten Besitzers an einer Sache. „Soll der Besitz gerade dazu dienen, eine bestimmte Nutzung der Sache zu ermöglichen, stellt es eine Rechtsgutsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, wenn der Besitzer an eben dieser Nutzung durch einen rechtswidrigen Eingriff in relevanter Weise gehindert wird“ (BGH, Urteil vom 4.11.1997, - VI ZR 348/96 = NJW 1998, 377, 380). Dies ist hier gegeben. Die Klägerin ist Besitzerin des Schlachthofes, um Tiere zu schlachten. Diese Nutzung war ihr über die Dauer der Schlachthofbesetzung nicht möglich.

3.1.3 **Rechtswidrigkeit der Eingriffe**

Die Eingriffe in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und in das Recht am Besitz waren rechtswidrig. Die vorsätzliche Blockade des Zugangs zu einem Betrieb stellt einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar (vgl. BeckOGK-*Spindler*, 1.5.2020, BGB § 823 Rn. 248; MüKoBGB-*Wagner*, 7. Aufl. 2017, BGB § 823 Rn. 359 ff.). Ebenso stellt die nicht nur kurzfristige Blockade von Betriebsmitteln einen rechtswidrigen Eingriff in den berechtigten Besitz dar (BGH, Urteil vom 4.11.1997, - VI ZR 348/96 = NJW 1998, 377, 380).

Die Rechtswidrigkeit wird nicht durch das Recht auf freie Meinungsäußerung, Art. 5 Abs. 1 GG, oder die Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG, ausgeschlossen. Als Abwehrrechten gegenüber hoheitlichen Handlungen kommt den Grundrechten im Verhältnis zur Klägerin ohnehin keine unmittelbare Geltung zu. Jedenfalls aber müssen die von dem Beklagten bemühten Grundrechte gegenüber den Rechten der Klägerin zurücktreten (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 16.11.2010 – 9 U 765/10, BeckRS 2011, 16675, dort Ziffer 2.2.3).

Die Betriebsbesetzung des Beklagten und seiner Mittäter fällt nicht einmal in den Schutzbereich von Art. 8 GG. Von der Versammlungsfreiheit gedeckt und daher hinzunehmen sind lediglich diejenigen Behinderungen und Belästigungen Dritter, die sich als Nebenwirkungen unvermeidlich und typischerweise aus der Durchführung einer Versammlung ergeben, sowie symbolische Blockadehandlungen von wenigen Minuten zum Zwecke der Erzielung erhöhter Medienaufmerksamkeit (Maunz/Dürig/Depenheuer, 91. EL April 2020, GG Art. 8 Rn. 61; Münchner

Kommentar BGB, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 409 mit zahlreichen Nachweisen zur Rechtsprechung). Das Versammlungsrecht gibt dem Einzelnen allerdings gerade kein Recht zum Übergriff in den geschützten Rechtskreis anderer (Maunz/Dürig/Depenheuer, 91. EL April 2020, GG Art. 8 Rn. 62). Eine gezielte Blockade von Gewerbebetrieben von einiger Dauer ist daher nicht von Art. 8 GG gedeckt (Münchener Kommentar, a.a.O.). Diese Grundsätze entsprechend der ständigen Rechtsprechung:

In der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass sich ein Schädiger für die zielbewusste Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber einem Rechtsgut eines Dritten nicht auf die Versammlungsfreiheit berufen kann (BGH, Urteil vom 4.11.1997, - VI ZR 348/96 = NJW 1998, 377, 380).

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit wie auch der Meinungsfreiheit ist auf die Gewährleistung der (kollektiven) Kundgabe von Standpunkten in der einer demokratischen Gesellschaft immanenten Auseinandersetzung der Meinungen mit geistigen Mitteln ausgelegt (OLG Dresden, a.a.O.; BGH, Urteil vom 4.11.1997, - VI ZR 348/96 = NJW 1998, 377, 380). Die zwangsweise oder sonst wie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen gestattet die Rechtsordnung nicht (OLG Dresden, a.a.O.; BVerfG Beschluss vom 24.10.2001, Az. 1 BvR 1190/90).

Der BGH (Urteil vom 4.11.1997, - VI ZR 348/96 = NJW 1998, 377, 380) führt wörtlich aus:

„Der Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit wird dort verlassen, wo nicht mehr die geistige Auseinandersetzung, die Artikulierung der gegensätzlichen Standpunkte im Meinungskampf und die Kundbarmachung des Protests als solche durchgeführt wird, sondern wo die Aktionen darauf angelegt sind, dass durch zielgerichtete Ausübung von Zwang Dritte in rechtlich erheblicher Weise darin behindert werden sollen, ihre geschützten Rechtsgüter zu nutzen. Das Recht der Versammlungsfreiheit deckt grundsätzlich nicht Maßnahmen, die nicht zur Überzeugung der Gegenseite im Meinungskampf, sondern dazu führen sollen, dass sich die Gegenseite ohne Möglichkeit zu eigener Willensentscheidung einem auf sie ausgeübten Zwang beugt.“

Nach diesen Grundsätzen war die Schlachthofbesetzung rechtswidrig. Wie bereits in der Klage und oben noch einmal dargestellt, besetzten der Beklagte und seine Mittäter die Rampen des Schlachthofes und das Dach und legten dadurch, wie von ihnen beabsichtigt, den Betrieb der Klägerin für einen Tag still. Die Stilllegung des Betriebs der Klägerin war unmittelbarer Zweck der Schlachthofbesetzung und keine

bloße Nebenwirkung einer Versammlung. Die Besetzung war auch zeitlich erheblich und ging bei weitem über eine möglicherweise noch zulässige kurze Behinderung zur Erzielung von Medienwirksamkeit hinaus. Schließlich war sie nicht einmal friedlich im Sinne von Art. 8 GG. f

konnte nur durch den Einsatz von physischer Gewalt durch die Polizei von dem Betriebsgebäude getrennt und anschließend weggetragen werden (siehe Polizeibericht, Anlage K 9). Dieses Festketten stellt eine strafbare Nötigung nach § 240-StGB dar (siehe dazu näher unten, Ziffer 3.2).

3.1.4 Schäden

Wie in der Klage schon dargestellt wurde, ist der Klägerin durch die rechtswidrige Besetzung ihres Betriebes einschließlich entgangenem Gewinn ein Schaden in Höhe von insgesamt EUR 37.354,32 entstanden. Davon macht sie mit der Klage nur die durch die Besetzung entstandenen Schäden im Sinne von zusätzlichen Kosten in Höhe von EUR 15.626,20 geltend. Von der klageweisen Geltendmachung des ihr zustehenden entgangenen Gewinns sieht sie momentan ab. Es geht der Klägerin nicht um die wirtschaftliche Erreichung eines maximalen Schadensersatzes.

Auch wenn das Bestreiten der schon in der Klage dargestellten Schadenspositionen durch den Beklagten weitestgehend unsubstantiiert und daher ohnehin unbeachtlich ist, stellt die Klägerin die einzelnen Schadenspositionen nachstehend noch genauer dar.

Zuvor geht die Klägerin auf einige allgemeine Themen ein:

Mit Blick auf die Ausführungen auf Seite 12 unten der Klageerwiderung stellt die Klägerin nochmals klar, dass der Schlachtbetrieb infolge der Besetzung des Schlachthofes am 21. Oktober 2019 den ganzen Tag über bis ca. 16:30 Uhr stillstand und während dieser Zeit keine Schlachtung möglich war.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Herr Thomas Garcke, b.b.
 2. Polizeiberichtes vom 22.12.2019, Seite 3, bereits vorgelegt als Anlage K 9
 3. Zeugnis des Herrn Jürgen Heinz Schmidt, zu laden über Food Service Badbergen GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 134, 49635 Badbergen

Die Mutmaßung des Beklagten, dass es neben den Rampen 8 und 9 noch weitere Rampen gegeben habe, über die Tiere in den Schlachthof hätten gebracht werden können (Klageerwiderung Seite 5 unten), ist falsch. Allein über die Rampen 8 und 9 können Tiere in den Schlachthof gebracht werden. Zwar ist es richtig, dass es weitere Rampen gibt. Über diese können jedoch keine Tiere in den Schlachthof gebracht werden. Sie dienen zum Beispiel der Beladung von LKW mit Fleisch oder der Entsorgung von Abfällen. Eine kurzfristige Umfunktionierung der Rampen ist logistisch nicht möglich. Insbesondere erlaubt dies auch die Wegeführung im Inneren des Schlachthofes nicht.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Herr Thomas Garcke, b.b.
 2. Zeugnis Frau Dr. Hellerich, Veterinärin des Kreis Steinburg, zu laden über Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Beethovenstr. 7, 25524 Itzehoe
 3. Zeugnis Herr Jürgen Heinz Schmidt, b.b.

Auch war es der Klägerin nicht möglich, den Schlachtbetrieb wieder aufzunehmen, solange nicht alle Besetzer das Gelände verlassen hatten und insbesondere das Dach durch das Höheninterventionsteam der Polizei geräumt war (entgegen Klageerwiderung Seite 5 unten). Obgleich die Klägerin auf eine möglichst schnelle Wiederaufnahme des Betriebes drängte, wurde ihr diese von der Polizei aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

- Beweis.**
1. Parteivernehmung Herr Thomas Garcke, b.b.
 2. Zeugnis des KHK M. Crossley, zu laden über Kommissariat 5, Große Paaschburg 66, 25524 Itzehoe
 3. Zeugnis Herr Jürgen Heinz Schmidt, b.b.

Der Stillstand des Schlachtbetriebes hat dazu geführt, dass sich die Klägerin gegenüber ihren Lieferanten im Annahmeverzug befand. Mit den Lieferanten waren für den gesamten Tag über Anlieferungen von insgesamt 4.301 Schweinen vereinbart. Mit jedem Lieferant war eine feste Anlieferungszeit vereinbart. Die ersten

Lieferungen waren für morgens 06:00 Uhr vereinbart. Von da an waren eng getaktet die weiteren Lieferungen terminiert.

Beweis: 1. Excelliste „Schweineschlachtung vom 21.10.2019“

- Anlage K 12 -

2. Parteivernehmung Herr Thomas Garcke, b.b.

3. Zeugnis Herr Jürgen Heinz Schmidt, b.b.

Die mit den Lieferanten vereinbarten Lieferzeiten sind verbindlich und müssen von beiden Seiten möglichst genau eingehalten werden. Im normalen Betriebsablauf kommt es üblicherweise höchstens einmal zu geringen Verzögerungen von bis zu einer Stunde. Die möglichst genaue Einhaltung der vereinbarten Zeiten folgt schon aus den Anforderungen des Tierschutzes.

Beweis: Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.

Die von der Klägerin geltend gemachten Schäden sind ihr wie in der Klage dargelegt entstanden. Sie war jeweils zur Begleichung der von ihren Vertragspartnern abgerechneten Gebühren, Wartezeiten und Kosten verpflichtet und hat die mit der Klage vorgelegten Rechnungen auch vollständig bezahlt. Mit der Klage wurde im Übrigen, entgegen Seite 14 mittig Klageerwiderung, lediglich der Ersatz von Nettobeträgen und keine Umsatzsteuer geltend gemacht.

Auch hatte die Klägerin keine Kostenersparnis, sondern allein Mehrkosten.

Beweis: 1. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.

2. Zeugnis Herr Jürgen Heinz Schmidt, b.b.

Der Beklagte möge darlegen, wodurch die Klägerin Kosten gespart haben sollte, während der Betrieb produktionsbereit auf die Beendigung der Besetzung wartete.

Im Einzelnen:

3.1.4.1 **Viehvermarktung Horst eG**

Die Klägerin musste EUR 4.462,80 für die Aufstallung von Schweinen an die Viehvermarktung Horst eG zahlen (Anlage K 1).

Wegen der Schlachthofbesetzung konnten die vor dem Schlachthof in LKW wartenden Tiere nicht wie geplant geschlachtet werden. Aus Gründen des Tierschutzes konnten sie indes auch nicht längere Zeit, insbesondere nicht über Nacht, auf den LKW verbleiben (vgl. § 10 TierSchTrV).

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Herr Thomas Garcke, Geschäftsführer der Klägerin, b.b.
 2. Zeugnis Frau Dr. Hellerich, b.b.
 3. Zeugnis Herr Jürgen Heinz Schmidt, b.b.

Die Klägerin hat alles ihr Mögliche unternommen, Wartezeiten zu vermeiden und Schäden so weit wie möglich zu minimieren. Soweit LKW den Schlachthof noch nicht erreicht hatten und noch rechtzeitig zu anderen Schlachthöfen umgeleitet oder eine Verladung der Schweine bei den Landwirten noch gestoppt werden konnte, wurde dies getan.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Herr Thomas Garcke, Geschäftsführer der Klägerin, b.b.
 2. Zeugnis Herr Schmidt, b.b.

Soweit dies nicht möglich war, ging die Klägerin wie folgt vor: Nach den geltenden Rechtsvorschriften durfte die Klägerin im Ausnahmefall bis spätestens abends 10 Uhr schlachten. Im Laufe des Tages verschob sich immer wieder der von der Polizei erwartete Zeitpunkt, wann eine Wiederaufnahme des Schlachtbetriebes möglich sein würde. In Abhängigkeit von dem jeweils angenommenen Zeitpunkt kalkulierte die Klägerin, wie viele Schweine sie bis 10 Uhr abends noch würde schlachten können. Dementsprechend ließ sie möglichst viele LKW mit Tieren vor dem Schlachthof warten, um nach der Beendigung der Besetzung noch ein Maximum an Tieren zu schlachten und zusätzlich möglichst viele Tiere in ihren eigenen Ställen innerhalb des Schlachthofes aufzustellen. Soweit absehbar war, dass zulässige Transportzeiten überschritten würden oder Tiere nicht mehr würden geschlachtet werden können und auch die eigenen Stallkapazitäten nicht genügen würden, mietete die Klägerin gemäß ihrem Havariekonzepts extern Aufstellungsplätze bei der Viehvermarktung Horst an.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.
 2. Zeugnis Herr Schmidt, b.b.

3. Rechnung der Viehvermarktung Horst, bereits vorgelegt als Anlage
K 1

Der Beklagte kann sich (entgegen Klageerwiderung, Seite 11 mittig und Seite 14 unten) nicht darauf berufen, dass die Tiere noch nicht „angeliefert“ gewesen seien oder das Firmengelände noch nicht erreicht hätten und daher noch der jeweilige Lieferant verantwortlich war. Es gibt auch keine Vereinbarung, wonach der Gefahrübergang „erst an Rampe“ stattfände. Die Klägerin war gemäß den vereinbarten Anlieferungsterminen zur Abnahme verpflichtet. Das Vorgehen der Klägerin diente daher gerade dazu, die Entgegennahme zu ermöglichen und einen (weiteren) Annahmeverzug zu vermeiden. Hätte die Klägerin die Tiere nicht entgegengenommen und bei sich bzw. ergänzend bei der Viehvermarktung Horst aufgestellt, hätte die Klägerin den Lieferanten mindestens die gleichen Kosten gemäß § 304 BGB ersetzen müssen. Denn auch die Lieferanten hätten die Tiere aus Gründen des Tierschutzes aufstallen müssen. Anders als die Klägerin hätten die Lieferanten bzw. deren Speditionen praktisch jedoch nicht einmal die Möglichkeit gehabt, die Tiere extern aufstallen zu lassen.

Die Rechnung der Viehvermarktung Horst eG weist Frachtkosten für 351 Schweine und eine Aufstallung für 656 Schweine aus (Anlage K 1). Dabei handelt es sich entgegen der Behauptung des Beklagten nicht um einen Widerspruch. Soweit ihr dies möglich war, hat die Klägerin die Schweine zur Schadensreduzierung durch die Speditionen transportieren lassen, welche die Schweine angeliefert haben. Insbesondere ein Teil der von der VzF angelieferten Tiere wurde von der von ihr beauftragten Spedition zur Viehvermarktung Horst transportiert und am nächsten Morgen von dort zurück zum Schlachthof befördert. Dies führt dazu, dass die Zahl der aufgestellten Schweine höher ist als die Zahl der von der Viehvermarktung Horst transportierten Schweine.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.
 2. Zeugnis Herr Schmidt, b.b.

Die Viehvermarktung Horst hat für die Aufstallung am 21. Oktober 2019 ihren üblichen Preis von EUR 5,00 pro Schwein in Rechnung gestellt. Einen Rahmenvertrag mit der Viehvermarktung Horst oder eine allgemeingültige Preisliste der Viehvermarktung Horst gibt es nicht. Dies hängt damit zusammen, dass die Aufstallung von fremden Tieren nicht die eigentliche Tätigkeit der Viehvermarktung Horst ist. Im November 2020 musste die Klägerin indes noch einmal Stallkapazitäten bei der Viehvermarktung Horst in Anspruch nehmen. Der von der Viehvermarktung

Horst im November 2020 berechnete Preis ist derselbe wie für die Aufstallung wegen der Schlachthofbesetzung im Oktober 2019.

Beweis: 1. Rechnung der Viehvermarktung Horst vom 03. Dezember 2020

- Anlage K 13 -

2. Bettina Haß, Geschäftsführerin der Viehvermarktung Horst, zu laden über diese, Horstheider Weg 160, 25358 Horst

Da es sich bei dem Transport der Tiere, wie oben ausgeführt, also um einen zusätzlichen Transport durch die Viehvermarktung Horst gerade wegen der Schlachthofbesetzung handelte, ist auch die LKW-Wäsche nicht ohnehin erforderlich gewesen sondern zusätzlich angefallen (entgegen Seite 14 unten Klageerwiderung).

Auf die Berechnung der Aufstellungs- und Frachtkosten im Einzelnen kommt es nicht an. Dies würde die Darlegungslast der Klägerin überschreiten. Es ist ihr - wenig überraschend - auch unbekannt, wie die Viehvermarktung Horst ihre Preise berechnet. Entscheidend ist, dass die Klägerin wegen der Schlachthofbesetzung schnell eine Möglichkeit zur Aufstallung der Schweine benötigte und die Viehvermarktung Horst ihr zu angemessenen und üblichen Preisen eine Möglichkeit dazu bot.

Die Rechnung wurde von der Klägerin am 11. Dezember 2019 bezahlt.

Beweis: Auszifferungsnachweis vom 15. Dezember 2019,

- Anlage K 14 -

Die unsubstantiierte und durch kein Beweisangebot belegte Behauptung des Beklagten auf Seite 15 oben der Klageerwiderung, es hätten bereits Transporter in tierschutzwidriger Weise die ganze Nacht gewartet, wird bestritten. Richtig ist, dass gemäß dem Schlachtplan für den Tag der Besetzung die ersten Transporter zur Anlieferung ab 06:00 Uhr morgens bereit standen. Diese Anlieferung wurde durch die illegale Besetzung verhindert.

3.1.4.2 VzF

Die Klägerin hat mit der Klage entsprechend der Rechnung der VzF GmbH vom 21. November 2019 einen Betrag von EUR 2.477,75 geltend gemacht (Anlage K 2).

Die Rechnung setzt sich zusammen aus EUR 946,27 für entgangenen Warenwert (in der Klageschrift als Minderschächtung bezeichnet) und EUR 1.531,48 zusätzliche

Frachtkosten. Zwischenzeitlich hat die Klägerin die VzF um die ihrer Rechnung zugrunde liegende Abrechnung der Frachtkosten durch die von der VzF beauftragte Spedition gebeten. Dabei ist aufgefallen, dass ein Teil der Frachtkosten in Höhe von EUR 1.112,00 entgegen der Angabe in der Rechnung der VzF nicht den Tag der Besetzung betrifft. Die Klägerin reduziert ihre Forderung daher um EUR 1.112,00 und nimmt die Klage insoweit zurück.

Der unveränderte Anspruch auf den Ersatz für entgangenen Warenwert in Höhe von EUR 946,27 und der reduzierte Anspruch für den Ersatz von Frachtkosten in Höhe von jetzt noch EUR 456,60 begründet sich wie folgt:

(a) **Entgangener Warenwert**

Der Ersatz für entgangenen Warenwert von EUR 946,27 betrifft den Ersatz für einen geringeren Kaufpreis in Folge von Gewichtsverlust der Schweine. Die Lieferanten der Klägerin erhalten gemäß der Preisliste der Klägerin einen Kaufpreis, der sich nach dem Schlachtgewicht sowie der Fleischqualität berechnet. Wenn die Tiere von den Lieferanten angeliefert werden, haben sie durch entsprechende Fütterung ein möglichst hohes Gewicht. Kommt es vor der Schlachtung wie hier zu größeren Verzögerungen, verlieren die Tiere an Gewicht. Dies folgt daraus, dass die Tiere während der Aufstallung bei der Klägerin oder auch der Viehvermarktung Horst eG nur restriktiv gefüttert werden können.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.
 2. Zeugnis Hinrich Asmuss, zu laden über VzF GmbH, Regionalbüro Stolpe, An der Straßenmeisterei 7, 24601 Stolpe
 3. Zeugnis Dirk Heinrich, zu laden über SVG Schweine Vermarktungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Die Berechnung des entgangenen Warenwertes durch die VzF erfolgte wie folgt:

Die VzF hat an dem Tag der Besetzung Schweine von vier verschiedenen Landwirten angeliefert. Sie hat der Klägerin eine Tabelle zur Verfügung gestellt, in der sie jeweils die Berechnung des entgangenen Warenwert pro Landwirt dargestellt hat.

- Beweis:** Tabellarische Darstellung der VzF zur Berechnung des entgangenen Warenwertes

Es wird das Schlachtgewicht, d.h. das von der Klägerin gewogene Gewicht des nach der Schlachtung verwertbaren Fleisches in Prozent zum Lebendgewicht des Tieres ermittelt. Das Lebendgewicht wird durch Wiegen der Schweine bei der Verladung bei dem jeweiligen Landwirt ermittelt. Die Differenz in Prozent wird als Ausschachtung bezeichnet und liegt üblicherweise ungefähr bei 75 % des Lebendgewichts. Anschließend wird die Differenz zwischen der durchschnittlichen Ausschachtung der vergangenen Lieferungen des jeweiligen Landwirtes und der Ausschachtung im Falle der von der Verzögerung und dem Gewichtsverlust betroffenen Lieferung in Prozent berechnet. Diese prozentuale Differenz wird anschließend in kg ausgerechnet. Die Differenz in kg wird abschließend mit dem Schnittpreis, also dem durchschnittlichen Preis im Falle der konkreten Schlachtung multipliziert.

Dabei ergeben sich für die vier Landwirte, von denen die von der VzF am 21. Oktober 2019 angelieferten Schweine stammen, entgangene Warenwerte von

- EUR 439,27
- EUR 112,48
- EUR 212,01
- EUR 182,51,

in Summe EUR 946,27.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.
 2. Zeugnis Hinrich Asmuss, b.b.

(b) **Frachtkosten**

Durch die Besetzung sind der VzF zusätzliche Frachtkosten in Höhe von EUR 456,60 entstanden (nach Korrektur, siehe oben). Die VzF beauftragt zum Teil externe Speditionen mit der Abholung der Schweine von den Landwirten und der Anlieferung bei der Klägerin. Die von der VzF am 21. Oktober 2019 beauftragte Spedition hat wegen der Besetzung des Schlachthofes Wartezeit bei der Klägerin von vier Stunden mit insgesamt EUR 300,00 sowie eine erneute Anfahrt am Folgetag mit EUR 156,60 in Rechnung gestellt. Die erneute Anfahrt war deshalb notwendig, weil die Spedition die Tiere zu der Viehvermarktung Horst zur Aufstallung gebracht hatte und von dort am nächsten Morgen wieder zum Schlachthof beförderte (siehe oben, Ziffer 3.1.4.1).

- Beweis:** Rechnung der Spedition Radloff an die VzF vom 29. Oktober 2019 (dort die erste Position bzgl. 21. Oktober 2019)

Die Rechnung der VzF vom 21. November 2019 (Anlage K 2) wurde von der Klägerin am 11. Dezember 2019 bezahlt.

Beweis: Auszifferungsnachweis vom 15. Dezember 2019,

- Anlage K 17 -

(c) **Verpflichtung der Klägerin zum Kostenersatz**

Unabhängig davon, ob die Klägerin die Verzögerung infolge der Besetzung zu verschulden hatte, war sie verpflichtet, der VzF den entgangenen Warenwert sowie die erhöhten Frachtkosten zu ersetzen.

Zwischen der Klägerin und der VzF gibt es, wie in der Branche üblich, keinen schriftlichen Rahmenvertrag. Vielmehr werden Lieferungen telefonisch vereinbart und anschließend lediglich nach der Preisliste der Klägerin abgerechnet. Dabei entspricht es jedoch der Üblichkeit in der Branche und insbesondere der gelebten Praxis und Übereinkunft der Klägerin mit der VzF, dass bei Verzögerungen aus der Sphäre der Klägerin der entgangene Warenwert und erhöhte Frachtkosten ersetzt werden. Die Parteien arbeiten seit Jahren zusammen und sind seit jeher darüber einig.

Beweis: 1. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.

2. Zeugnis Hinrich Asmuss, b.b.

Zum Beispiel kam es, wenige Tage nach der Besetzung vom 21. Oktober 2019, am 23. Oktober 2019 im Betrieb der Klägerin zu Verzögerungen wegen eines – ebenfalls nicht von der Klägerin verschuldeten – Defekts. Die in diesem Fall betroffenen Tiere wurden in einen Schlachthof nach Sögel umgeleitet. Auch hier hat die Klägerin der VzF sowohl den entgangenen Warenwert als auch zusätzliche Frachtkosten ersetzt.

Die zusätzlichen Frachtkosten für den Transport der Schweine zu dem externen Schlachthof in Sögel und den durch die Verzögerung entgangenen Warenwert hat die VzF gegenüber der Klägerin mit der Rechnung Nr. 312003247 vom 21. November 2019 in Höhe von insgesamt EUR 3.393,44 in Rechnung gestellt.

Beweis: 1. Rechnung Nr. 312003247 der VzF an die Klägerin vom 21. November 2019

- Anlage K 18 -

2. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.

3. Zeugnis Hinrich Asmuss, b.b.

Die Klägerin bittet um Beachtung, dass es sich bei der Rechnung Nr. 312003247 vom 21. November 2019 (Anlage K 18) um eine andere Rechnung als die ebenfalls auf den 21. November 2019 datierte und als Anlage K 2 vorgelegte Rechnung mit der Nummer 312003246 handelt. Allein die als Anlage K 2 vorgelegte Rechnung betrifft die Schlachthofbesetzung. Die als Anlage K 18 vorgelegte Rechnung betrifft den beispielhaft angeführten Vorfall vom 23. Oktober 2019.

Nur der Vollständigkeit halber weist die Klägerin außerdem darauf hin, dass die zusätzlichen Fahrtkosten wegen des Transports nach Sögel wegen des beispielhaft angeführten Vorfalls vom 23. Oktober 2019 jene sind, welche sich aus der Rechnung der Spedition Radloff (Anlage K 16) in zweiter Position ergeben und welche die Klägerin zunächst versehentlich mit geltend gemacht hat (s.o.).

Die Vereinbarung und Üblichkeit des Ersatzes von Verzögerungsschäden hängt eng mit den Besonderheiten der lebenden Tiere als Ware zusammen. Weil sie auf den Zeitpunkt der Schlachtung hin gefüttert werden und nicht einfach zwischengelagert werden können, entspricht es in der Branche der allgemeinen Üblichkeit, dass Schäden wegen einer Verzögerung im Betrieb des Schlachthofes unabhängig von einem Verschulden zu ersetzen sind.

Beweis: 1. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.

2. Zeugnis Hinrich Asmuss, bb.

Die Verpflichtung zum Ersatz der zusätzlichen Frachtkosten ergibt sich zudem aus § 304 BGB. Die Anlieferung der Schweine durch die VzF war für den 21. Oktober 2019, um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr zwischen der Klägerin und der VzF vereinbart.

Beweis: Excelliste „Schweineschlachtung vom 21.10.19“, bereits vorgelegt als Anlage K 12

Weil die Klägerin die Schweine nicht vereinbarungsgemäß und rechtzeitig entgegennehmen konnte, befand sie sich im Annahmeverzug (§ 293 BGB), ohne dass es auf ein Verschulden ankommt (vgl. BeckOGK, BGB, Stand 15.07.20, § 293 Rn. 94).

3.1.4.3 **SVG**

Die Klägerin hat mit der Klage entsprechend der Rechnung der SVG vom 31. Oktober 2019 einen Betrag von EUR 3.636,94 geltend gemacht (Anlage K 3).

Die Rechnung setzt sich zusammen aus EUR 1.035,03 für entgangenen Warenwert (in der Klageschrift als Minderschlichtung bezeichnet) und EUR 3.636,94 zusätzliche Frachtkosten.

Der Ersatzanspruch begründet sich wie folgt:

(a) **Entgangener Warenwert**

Wie schon im Falle der VzF erläutert, betrifft der Ersatz für entgangenen Warenwert den Ersatz für einen geringeren Kaufpreis in Folge von Gewichtsverlust (s.o.).

Die Berechnung des entgangenen Warenwertes durch die SVG erfolgt etwas anders als im Falle der VzF:

Wie sich aus der Rechnung der SVG vom 31. Oktober 2019 (Anlage K 3) ergibt, legt die SVG für eine Verzögerung von einem Tag pauschal einen durchschnittlichen Gewichtsverlust von 1,5 kg zugrunde. Diesen multipliziert sie mit der Anzahl der Tiere und dem durchschnittlichen Kilopreis, den der jeweilige Landwirt mit seiner von der Verzögerung betroffenen Lieferung bei der Klägerin erzielt. Zum Beispiel ergibt sich aus der Rechnung vom 31. Oktober 2019, dass der Landwirt mit dem Kürzel SL 2539 am 21. Oktober 2019 eine Anzahl von 180 Schweinen geliefert hat. Für diese hat er nach der Preisliste und Abrechnung der Klägerin einen durchschnittlichen Preis pro kg von EUR 1,81 erzielt. Es wird, wie soeben erläutert, ein durchschnittlicher Gewichtsverlust von 1,5 kg angenommen. Die Multiplikation von 180 Schweinen mit 1,5 kg zu je EUR 1,81 ergibt für den Landwirt mit dem Kürzel SL 2539 einen Wertverlust von EUR 488,70.

Insgesamt ergeben sich für die drei Landwirte, von denen die von der SVG am 21. Oktober 2019 angelieferten Schweine stammen, entgangene Warenwerte von

- EUR 488,70
- EUR 279,46
- EUR 199,16

in Summe EUR 967,32.

Die Annahme eines pauschalen durchschnittlichen Wertverlusts von 1,5 kg pro Schwein bei einem Tag Verzögerung ist realistisch und beruht auf Erfahrungswerten.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.
 2. Zeugnis Dirk Heinrich, b.b.
 3. Zeugnis Karin Müller, Geschäftsführerin der Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein, Flensburger Straße 5, 24376 Kappeln, zu laden über diese
 4. Sachverständigengutachten

Die Annahme der Pauschale ist zudem in der Branche üblich und erfolgt auch in anderen Verzögerungsfällen gegenüber der Klägerin wie auch gegenüber anderen Schlachthöfen.

- Beweis:**
1. Rechnung der SVG an die Klägerin vom 28. Februar 2019 wegen einer Verzögerung am 27. Februar 2019
- Anlage K 19 -
 2. Rechnung der SVG an einen anderen Schlachthof vom 16. Dezember 2019 wegen einer verspäteten Schlachtung am 09. Dezember 2019
- Anlage K 20 -
 3. Rechnung der SVG an einen anderen Schlachthof vom 31. Oktober 2019 wegen einer verspäteten Schlachtung am 28. Oktober 2019
- Anlage K 21 -

(b) **Frachtkosten**

Durch die Besetzung sind der SVG zusätzliche Frachtkosten in Höhe von EUR 3.056,25 entstanden. Die SVG beauftragt externe Speditionen mit der Abholung der Schweine von den Landwirten und der Anlieferung bei der Klägerin. Die von der SVG beauftragten Speditionen haben dieser wegen der Besetzung des Schlachthofes am 21. Oktober 2019 Wartezeiten von 11, 10, 10 und 9,75 Stunden mit je EUR 75, d.h. insgesamt EUR 3.056,25, in Rechnung gestellt.

- Beweis:**
1. Rechnung der SVG vom 31. Oktober 2019, bereits vorgelegt als Anlage K 3
 2. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.
 3. Zeugnis Dirk Heinrich, b.b.

Die längeren Wartezeiten im Vergleich zur VzF ergeben sich daraus, dass diese LKWs im Vergleich zu jenen der VzF das Ende der Besetzung abwarten mussten. Wie oben schon dargestellt (siehe Ziffer 3.1.4.1), hat sich die Klägerin bemüht, nach dem Ende der Besetzung noch möglichst viele Tiere zu schlachten und hat laufend je nach erwartetem Ende der Besetzung kalkuliert, wie viele Tiere noch geschlachtet werden können. Die von der VzF angelieferten Tiere wurden relativ früh zur Aufstallung bei der Viehvermarktung Horst geschickt, als mit der weiteren Dauer der Besetzung klar wurde, dass nicht mehr alle Tiere geschlachtet werden können.

Die Rechnung der SVG vom 31. Oktober 2019 (Anlage K 3) wurde von der Klägerin am 11. Dezember 2019 bezahlt.

Beweis: Auszifferungsnachweis vom 15. Dezember 2019,

- Anlage K 22 -

(c) **Verpflichtung der Klägerin zum Kostenersatz**

Wegen der Verpflichtung der Klägerin zum Kostenersatz gegenüber der SVG verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen bei der VzF, die hier entsprechend gelten. Wie oben dargestellt, ist es branchenüblich, dass entgangener Warenwert und Verzögerungen vom Schlachthof ersetzt werden, wenn es aus dessen Sphäre zu Verzögerungen kommt. Dementsprechend bestand auch zwischen der Klägerin und der SVG die gelebte Praxis und Übereinkunft darüber, dass derartige Kosten zu erstatten sind.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.
 2. Zeugnis Dirk Heinrich, b.b.

In Bezug auf die Frachtkosten ergibt sich eine Ersatzpflicht der Klägerin zudem wiederum aus § 304 BGB.

Schließlich ist es nicht zutreffend und auch unerheblich, dass der Beklagte behauptet, die SVG mache nur einen Schaden ihrer Landwirte und Spediteure geltend, weil sie auf Rechnung Dritter handle. Die Üblichkeit und Vereinbarung über die

Kostenerstattung besteht zwischen der Klägerin und der SVG. Dabei ist es in Bezug auf den entgangenen Warenwert egal, wie die SVG im Innenverhältnis mit ihren Landwirten abrechnet. Entscheidend ist allein, dass die SVG als Vertragspartnerin der Klägerin wegen des Gewichtsverlusts der Schweine aufgrund der Verzögerung einen geringeren Kaufpreis pro Schwein erhält. Damit erzielt sie selbst einen geringeren Kaufpreis. Die Spediteure werden von der SVG beauftragt und die SVG ist als Auftraggeberin verpflichtet, den Spediteuren die Wartezeit zu vergüten.

Beweis: Zeugnis Dirk Heinrich, b.b.

3.1.4.4 Kreis Steinburg

Die Klägerin bezahlte an den Kreis Steinburg EUR 2.032,76 für Wartezeiten von Tierärzten, Fachassistenten und Hilfskräften. Dies wurde bereits in der Klage durch die Email des Herrn Buchholz vom Kreis Steinburg an den Geschäftsführer der Klägerin, Herrn Thomas Garcke, vom 05. Dezember 2019 (Anlage K 4) belegt. Es ist unerheblich, dass es sich dabei um keine Rechnung, sondern um eine Aufstellung auf Bitten der Klägerin handelt.

Der Kreis Steinburg rechnet seine Gebühren gegenüber der Klägerin monatlich ab. Für den Monat Oktober 2019 wurden insgesamt EUR 147.492,70 abgerechnet.

Beweis: Bescheid des Kreis Steinburg vom 18. November 2019

- Anlage K 23 -

Wie es auf der ersten Seite des Bescheids richtig heißt, bezieht er sich auf den Monat Oktober 2019. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es auf der zweiten Seite oben „September“ heißt. Dabei handelt es sich um einen Fehler.

Beweis: Schreiben des Kreis Steinburg vom 09. Dezember 2020 zur Klarstellung

- Anlage K 24 -

Der Bescheid führt für den Monat Oktober 2019 insgesamt Gebühren für Wartezeit in Höhe von EUR 4.390,00 auf. Diese umfassen 38,5 Stunden Wartezeit von Tierärzten, 57,5 Stunden Wartezeit von Fachassistenten und 38,5 Stunden Wartezeit von Stemplern (Hilfskräften). Die als Anlage K 4 vorgelegte Email dient der Konkretisierung und Information, wie viele der für den gesamten Monat abgerechneten Wartezeiten auf den 21. Oktober 2019 entfielen, nämlich 17,8 Stunden von Tierärzten, 26,7 Stunden von Fachassistenten und 17,8 Stunden von Hilfskräften.

- Beweis:**
1. Email des Herrn Buchholz vom Kreis Steinburg an den Geschäftsführer der Klägerin, Herrn Thomas Garcke, vom 05. Dezember 2019, bereits vorgelegt als Anlage K 4
 2. Zeugnis Frau Dr. Hellerich, b.b.

Soweit der Beklagte moniert, dass nicht aufgeschlüsselt sei, wie sich die Zeiten zusammensetzen, weisen wir darauf hin, dass es sich – wie gesagt – um Wartezeit handelt. Eine weitere Aufschlüsselung von Wartezeit dürfte nicht möglich sein.

Die Inanspruchnahme der Wartezeit der Tierärzte, Fachassistenten und Hilfskräfte und die damit verbundenen Kosten waren auch erforderlich. Die wartenden Tierärzte und ihre Assistenten und Hilfskräfte konnten nicht weggeschickt werden und daher auch keiner anderen Tätigkeit nachgehen. Vielmehr mussten sie für den Zeitpunkt verfügbar sein, in dem der Schlachtbetrieb wieder anlaufen konnte. Anderenfalls wäre es zu weiteren Verzögerungen gekommen, wenn zunächst die Tierärzte und deren Mitarbeiter wieder hätten angefordert werden müssen. Die durch eine damit verbundene weitere Verzögerung entstehenden Kosten sowie entgangener Gewinn hätten die Kosten der Wartezeit überschritten. Dessen ungeachtet hätten die Veterinäre und ihre Mitarbeiter kurzfristig auch keine andere Einsatzmöglichkeit gehabt.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.
 2. Frau Dr. Hellerich, b.b.

Die mit dem Bescheid vom 18. November 2019 abgerechneten Gebühren wurden von der Klägerin am 09. Dezember 2019 bezahlt.

- Beweis:** Auszifferungsnachweis vom 15. Dezember 2019

- Anlage K 25 -

3.1.4.5 MTM

Die Klägerin hat an die Firma MTM EUR 2.860,20 für Wartezeit gezahlt

Die Klägerin stellt zunächst klar, dass die Firma MTM eine selbständige, externe Gesellschaft ist, die mit der Klägerin als Dienstleisterin verbunden ist. Die Firma MTM erbringt im Betrieb der Klägerin Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch. Der übrige Vortrag des Beklagten auf Seite 3 unten sowie Seite 16 unten in der Klageerwiderung dürfte unerheblich sein und hat jedenfalls mit der Sache

nichts zu tun. Sollte das Gericht den dortigen Vortrag für erheblich halten, bittet die Klägerin um einen gerichtlichen Hinweis. Sie wird dann im Einzelnen darauf erwidern.

Der guten Ordnung halber stellt die Klägerin folgendes richtig: Die als Anlage K 5 vorgelegte Rechnung Nr. 2019-342 wurde durch die Gutschrift Nr. 2019-360 vom 15. November 2019 storniert. Der Klägerin wurde von der Firma MTM wegen der Wartezeit am 21. Oktober 2019 eine neue Rechnung mit der Nr. 2019-361 vom 15. November 2019 gestellt. Der Rechnungsbetrag hinsichtlich der Wartezeit für den streitgegenständlichen 21. Oktober 2019 ändert sich dadurch nicht. Die Stornierung erfolgte wohl, weil die stornierte Rechnung sowohl Wartezeit für die Schlachthofbesetzung am 21. Oktober 2019 aufführte als auch Wartezeit für den Vorfall am 23. Oktober 2019 (vgl. Ziffer 3.1.4.2 c). Die neu ausgestellte Rechnung betrifft nur noch den 21. Oktober 2019.

Beweis: 1. Rechnung 2019-342 der Firma MTM Dienstleistung GmbH vom 01. November 2019, bereits vorgelegt als Anlage K 5

2. Gutschrift 2019-360 der Firma MTM Dienstleistungen GmbH vom 15. November 2019

- Anlage K 26 -

3. Rechnung 2019-361 der Firma MTM Dienstleistungen GmbH vom 15. November 2019

- Anlage K 27 -

Die Wartezeit wird in der Rechnung in Position 11 aufgeführt. In der stornierten Rechnung (Anlage K 5) wurde sie als „Regietätigkeit Schlachtung am 21.10.2019“ bezeichnet. Mit dem Begriff „Regietätigkeit“ war die Wartezeit gemeint. Warum dieser Begriff verwendet wird, ist der Klägerin nicht bekannt. Letztlich ist dies aber auch unerheblich und kann dahinstehen. Denn in der neu ausgestellten Rechnung (Anlage K 27) wird die Position als „Wartezeit Schlachtung am 21.10.2019“ bezeichnet.

Entgegen der Behauptung des Beklagten ist die Firma MTM kein Unternehmen der Tönnies-Gruppe.

Beweis: 1. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.

2. Zeugnis Mihalopol Aurelian, Geschäftsführer MTM, zu laden über die MTM Dienstleistung GmbH, Tenge Rietberg Strasse 100, 33758 Schloss Holte-Stukenbrock

Selbst wenn dies so wäre, wäre es jedoch unerheblich. Denn auch in diesem Fall wäre die MTM Dienstleistung GmbH gegenüber der Klägerin eine rechtlich selbständige juristische Person, der die Klägerin zur Zahlung von Wartezeit verpflichtet gewesen wäre. Auch, dass die Rechnung der MTM an ein Postfach der Klägerin in Rheda-Wiedenbrück adressiert ist, ist völlig unerheblich. Es handelt sich um eine Forderung gegen die Klägerin. Wo ihr die Rechnung über die Forderung zugeht spielt für die Frage des Bestehens der Forderung keine Rolle.

Bei der Tätigkeit der Firma MTM handelt es sich auch um eine Werkstätigkeit. Die Firma MTM schuldet der Klägerin den Erfolg der Schlachtung der Tiere. Dementsprechend richtet sich auch die Vergütung nach der Menge der geschlachteten Schweine pro Stunde.

- Beweis:**
1. Rechnung der Firma MTM Dienstleistung GmbH vom 01. November 2019, bereits vorgelegt als Anlage K 5
 2. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.
 3. Zeugnis Mihalopol Aurelian, b.b.

Die Zahlung einer Entschädigung für Wartezeit entspricht der Regelung in § 642 BGB, ohne dass es auf ein Verschulden der Klägerin ankäme. Damit die MTM ihre Werkleistung in Form der Schlachtung erbringen kann, muss die Klägerin ihr die zu schlachtenden Schweine zur Verfügung stellen. Dies konnte die Klägerin infolge der Schlachthofbesetzung nicht. Die Klägerin war auch im Verzug der Annahme. Die Firma MTM war zur einer nach dem Kalender bestimmten Zeit, zu der ohne die Besetzung hätte geschlachtet werden sollen, leistungsbereit vor Ort.

Zwischen den Parteien entsprach es zudem der Üblichkeit und gelebten Praxis, dass für Wartezeit eine Entschädigung gezahlt wird. Insofern bestand zwischen den Parteien zumindest eine konkludente Vereinbarung darüber, dass Wartezeit entsprechend § 642 BGB zu vergüten ist.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.
 2. Zeugnis Mihalopol Aurelian, b.b.

Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der ursprünglichen Rechnung (Anlage K 5). Dort wurde Wartezeit (als „Regietätigkeit“ bezeichnet) auch für den Vorfall am 23. Oktober 2019 in Rechnung gestellt.

Eine Verpflichtung der Klägerin zur Bezahlung der Wartezeit bestünde schließlich gleichermaßen, wenn man die Tätigkeit der MTM nicht als Werkleistung, sondern als Dienstleistung einordnen wollte. In diesem Fall hätte MTM nach § 615 BGB wegen des Annahmeverzugs der Klägerin einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Damit wäre sie sogar zur Abrechnung eines höheren Stundensatzes berechtigt gewesen als dem reduzierten Stundensatz, den sie für die Wartezeit in Rechnung gestellt hat. Sie muss sich auch nichts anrechnen lassen, was sie durch das Unterbleiben der Dienstleistung gespart oder durch anderweitig Verwendung ihrer Dienste erworben hätte oder hätte erwerben können (§ 615 Satz 2 BGB). Denn ebenso wie die Tierärzte und deren Mitarbeiter konnten ihre Mitarbeiter während der Wartezeit keiner anderen Tätigkeit nachgehen und mussten sich bereit halten für den Fall der Wiederaufnahme des Schlachtbetriebes. Dessen ungeachtet hätten sie kurzfristig auch keine andere Einsatzmöglichkeit gehabt.

Die Rechnung 2019-361 der Firma MTM vom 15. November 2019 (Anlage K 27) wurde von der Klägerin am 09. Dezember 2019 bezahlt.

Beweis: Auszifferungsnachweis vom 16. Dezember 2019

- Anlage K 28 -

3.1.4.6 LCH Eurocontrol

Die Klägerin musste der Firma LCH Eurocontrol Wartezeiten in Höhe von EUR 881,12 bezahlen. Wie sich aus der als Anlage K 6 vorgelegten Rechnung vom 06. November 2019 ergibt, differenziert die Firma LCH Eurocontrol beim Stundensatz nicht zwischen Wartezeit und der tatsächlichen Tätigkeit. Sie rechnet einheitlich EUR 31,19 pro Stunde ab. Zur Information der Klägerin hat sie auf der Rechnung hinzugefügt, welche ihrer Mitarbeiter am 21. Oktober 2019 von wann bis wann bei der Klägerin vor Ort gewartet haben. Daraus ergibt sich addiert eine Wartezeit von 28,25 Stunden.

Weil sich dem Beklagten nicht erschließt, „auf welche Tätigkeiten genau die dort aufgeführten Personen gewartet haben sollen“, weist die Klägerin noch einmal darauf hin, dass die Firma LCH Eurocontrol als unabhängiges Klassifizierungsunternehmen Klassifizierungstätigkeiten im Schlachtvorgang ausführt. Diese sind gesetzlich vorgegeben.

Die Tätigkeit der LCH Eurocontrol ist als Dienstleistungstätigkeit einzuordnen. Dementsprechend war die Klägerin gemäß § 615 BGB zur Zahlung der vereinbarten Vergütung – und damit auch wie von der Firma LCH Eurocontrol abgerechnet – zur Zahlung des normalen Stundensatzes verpflichtet. Die Firma LCH Eurocontrol muss sich auch nichts anrechnen lassen, was sie durch das Unterbleiben der Dienstleistung

gespart oder durch anderweitig Verwendung ihrer Dienste erworben hätte oder hätte erwerben können (§ 615 Satz 2 BGB).

Entgegen der Behauptung des Beklagten gilt auch hier, ebenso wie in Bezug auf die Veterinäre des Kreis Steinburg und in Bezug auf die Firma MTM, dass das Warten erforderlich und nicht vermeidbar war. Um den Schlachtbetrieb nach einer Räumung des Geländes unverzüglich wieder aufnehmen zu können und um weitere Verzögerungen und noch höhere Schäden zu vermeiden, war es unerlässlich, dass die Mitarbeiter von LCH vor Ort blieben. Dessen ungeachtet hätten sie kurzfristig auch keine andere Einsatzmöglichkeit gehabt.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.
 2. Zeugnis Herr Schmidt, b.b.
 3. Zeugnis Christoph v. Bismarck, Geschäftsführer der LCH Eurocontrol GmbH, Sternstraße 108, 20357 Hamburg

Der Vollständigkeit halber weist die Klägerin darauf hin, dass sich nicht erschließt, in welchem Zusammenhang mit der Wartezeit der Mitarbeiter von LCH die Behauptung auf Seite 18 der Klageerwiderung steht, dass im Normalbetrieb 5.000 geschlachtet würden, „*die behauptete zeitweise Unmöglichkeit des Schlachtviehnachschubs*“ nach Anlage K 1 jedoch nur 351 Schweine betroffen habe. Auch wenn hier wohl schon kein Zusammenhang besteht, stellt die Klägerin die Behauptung an dieser Stelle richtig. Die Behauptung des Beklagten, dass die Unmöglichkeit der Schlachtung nur 351 Schweine betroffen habe, ist offensichtlich unzutreffend und eine offenbar bewusste Falschinterpretation der Anlage K 1. Die Zahl von 351 Schweinen in Anlage K 1 bezieht sich auf die von der Firma Viehvermarktung Horst transportierten Schweine. Aus derselben Rechnung (Anlage K 1) ergibt sich; von dem Beklagten übrigens an anderer Stelle als vermeintlicher Widerspruch dargestellt, dass allein von der Viehvermarktung Horst 656 aufgestellt wurden. Hinzu kommt wie eingangs dargestellt, dass die Klägerin einen Teil der angelieferten Schweine selbst aufgestellt hat und LKWs nach Möglichkeit zu anderen Schlachthöfen umgeleitet wurden.

Auch hinsichtlich der Rechnung der LCH Eurocontrol gilt, dass es völlig irrelevant ist, dass diese Rechnung an ein Postfach der Klägerin in Rheda-Wiedenbrück adressiert ist.

Die Rechnung der Firma LCH Eurocontrol vom 06. November 2019 wurde von der Klägerin am 09. Dezember 2019 bezahlt.

Beweis: Auszifferungsnachweis vom 15. Dezember 2019,

- Anlage K 29 -

3.1.5 Haftungsausfüllende Kausalität

Sämtliche in der Ziffer 3.1.4 dargestellten Schäden beruhen äquivalent und adäquat kausal auf der Rechtsgutverletzung durch den Beklagten.

3.1.5.1 Äquivalenz

Die Schäden sind äquivalent kausal in Sinne der *conditio sine qua non*. Ohne die Schlachthofbesetzung wären sämtliche am 21. Oktober 2019 angelieferten Schweine ordnungsgemäß geschlachtet und zu den vereinbarten Anlieferungsterminen pünktlich entgegengenommen worden. Die Schweine hätten nicht bei der Viehvermarktung Horst aufgestallt werden müssen und sie hätten keine Gewichtsverluste gehabt. Auch wäre es nicht zu höheren Frachtkosten durch Wartezeiten der Speditionen gekommen. Darüber hinaus hätten dem Kreis Steinburg, der Firma MTM und der Firma LCH Eurocontrol keine Wartezeiten vergütet bzw. Entschädigungen für Wartezeiten bezahlt werden müssen.

3.1.5.2 Adäquanz

Die Schäden sind dem Verhalten des Beklagten auch objektiv zurechenbar nach der Adäquanztheorie. Dies ist der Fall, wenn das Verhalten *„im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung eines Erfolges der eingetretenen Art geeignet“* ist (ständige Rspr: BGH NJW 2017, 263; BGH NJW 2014, 69; BGH NJW 1986, 1329, 1331; BeckOK, BGB, 56. Edition, 01.11.2020, § 823, 257). Die von der Klägerin geltend gemachten Schäden waren ohne Weiteres vorhersehbar und nicht etwa Folge eines unwahrscheinlichen oder nicht vorhersehbaren Kausalverlaufs. Vielmehr wurden sie von dem Beklagten sogar bezweckt.

Wegen der gesetzlichen Vorgaben zum Tierschutz war klar, dass Ausweichmöglichkeiten für die Schweine geschaffen werden müssen und diese nicht einfach auf den LKW verbleiben können bis die Schlachthofbesetzung endet und der entstandene Rückstau abgearbeitet ist. Auch war es ohne Weiteres vorhersehbar, jedenfalls nicht überraschend und unwahrscheinlich, dass die Schweine durch eine

verzögerte Schlachtung, während sie auf den LKW oder notfalldürftig aufgestellt warten, Gewicht verlieren oder sonstigen Schaden wie Verletzungen erleiden. Ebenfalls nicht überraschend ist, dass die Lieferanten, Speditionen und Dienstleister Kosten und Verluste durch Wartezeiten haben. Es ist auch vorhersehbar und jedenfalls nicht überraschend oder ungewöhnlich, dass die Klägerin, welche infolge der Besetzung ihren Betrieb nicht fortsetzen und die gelieferten Schweine nicht vereinbarungsgemäß entgegennehmen kann, gegenüber ihren Vertragspartnern wegen Annahmeverzug die Kosten tragen muss.

Der haftungsausfüllenden Kausalität steht insbesondere auch nicht entgegen, dass sich Zahlungsverpflichtungen der Klägerin, wie insbesondere gegenüber der VzF und der SVG, aus einer vertraglichen Vereinbarung in Folge einer üblichen Praxis ergeben. Wie oben dargestellt, handelt es sich um branchenübliche Vereinbarungen, so dass die Zahlungsverpflichtungen schon deswegen nicht überraschend sein können. Es ist zudem anerkannt, dass sich auch schuldrechtliche Verpflichtungen, die der Geschädigte infolge der Rechtsgutverletzung nicht mehr erfüllen kann oder die durch sie erst ausgelöst werden, auf den Umfang der Ersatzpflicht auswirken. Das Gleiche gilt für Folgen, die sich für den Geschädigten aus der Unmöglichkeit der Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen infolge des schädigenden Ereignisses erst ergeben (Münchener Kommentar, BGB, 08. Aufl. 2019, § 249 Rn. 139; BGH 05.07.1963, VI ZR 218/62, BeckRS 1963, 00095; BGH 13.07.1976, VI ZR 78/75, BeckRS 1976, 30401150).

3.1.5.3 **Mittäterschaft gemäß § 830 Abs. 1 BGB**

Schließlich ist es unerheblich, ob der einzelne Schaden der Klägerin unmittelbar durch eine Handlung des Beklagten verursacht wurde. Es ist daher auch unerheblich, ob der Beklagte bis zum Ende der Besetzung an ihr beteiligt war, oder schon im Laufe des Tages von der Polizei abgeführt wurde. Gemäß § 830 Abs. 1 BGB ist der Beklagte als an der Schlachthofbesetzung beteiligter Mittäter für sämtliche aus ihr resultierenden Schäden verantwortlich (siehe dazu bereits oben, Ziffer 3.1.1.2).

3.1.5.4 **Reduzierte Beweislast**

Schließlich weisen wir darauf hin, dass das Beweismaß im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität nach § 287 ZPO auf überwiegende Wahrscheinlichkeit reduziert ist (Münchener Kommentar, BGB, 08. Aufl. 2019, § 823 Rn. 70).

3.2 Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 123 Abs. 1 StGB und § 240 StGB

Der Beklagte ist gegenüber der Klägerin auch nach § 823 Abs. 2 i.V.m. § 123 und § 240 StGB zum Schadensersatz verpflichtet.

Der Beklagte hat sich des Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB strafbar gemacht. Die Klägerin war als Eigentümerin und Besitzerin des Schlachthofgeländes (vgl. Ziffer 3.1.1) Hausrechtsinhaberin. Für die Bestimmung der Inhaberschaft des Hausrechts kommt es auf die tatsächliche Sachherrschaft an (BeckOK StGB/Rackow, 48. Ed. 1.11.2020, StGB § 123 Rn. 16). Dass die Klägerin sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subunternehmern bedient, hebt die tatsächliche Sachherrschaft der Klägerin nicht auf. Die Klägerin gibt bei der Vergabe von Subunternehmeraufträgen ihren Besitz an dem Schlachthofgelände – entgegen der Klageerwiderung (Seite 8) – nicht auf. Erst Recht überträgt die Klägerin die tatsächliche Sachherrschaft an dem Schlachthofgelände nicht auf ihre Subunternehmer, als seien sie Mieter oder Pächter. Die Subunternehmer erbringen bei der Klägerin Werk- oder Dienstleistungen, erlangen allerdings keine sachenrechtlichen Befugnisse über die im Eigentum der Klägerin stehenden Sachen.

Der Beklagte hat sich mehrere Stunden gegen den Willen der Klägerin und gegen die Anordnung der Polizei vorsätzlich und rechtswidrig auf dem Betriebsgrundstück der Klägerin aufgehalten, bis er von der Polizei vom Gelände geführt wurde. Die Behauptung des Beklagten, dass ein „öffentlicher Verkehr“ zu den Rampen eröffnet gewesen sei (Seite 10 der Klageerwiderung), ist unzutreffend. Das Gelände ist umzäunt. Die Einfahrt wird durch eine Schranke und einen Pförtner gesichert.

- Beweis:**
1. Rückblick des Bündnisses TearDownTönnies, abgerufen am 21.09.2020 auf <https://teardowntoennies.noblogs.org/ruckblick/>, bereits vorgelegt als Anlage K 11
 2. Parteivernehmung Thomas Garcke, b.b.
 3. Zeugnis Herr Schmidt, b.b.

Im Übrigen ist dies auch unerheblich. Entscheidend ist allein, dass das Grundstück durch den Berechtigten in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzwehren gegen das beliebige Betreten gesichert ist, wobei es auf eine lückenlose Sicherung oder eine wesentliche Erschwerung des Zutritts nicht ankommt (vgl. BeckOK, StGB, 48. Edition, 01.11.20, § 123 Rn. 8). Dies ist bei dem Schlachthof der Klägerin der Fall. Das Grundstück ist vollständig umzäunt. Die Einfahrt ist mit

einer Schranke gesichert. Zudem gibt es dort einen Pförtner. Unbefugte haben erkennbar keinen Zutritt zu dem Betriebsgelände.

- Beweis:**
1. Parteivernehmung Herr Thomas Garcke, b.b.
 2. Zeugnis Frau Dr. Hellerich, b.b.
 3. Zeugnis Herr Schmidt, b.b.

Für den Beklagten war es daher offensichtlich, dass es sich um ein befriedetes Grundstück handelt, zu dem Unbefugte keinen Zutritt haben. Dass es dennoch möglich war, auf das Grundstück zu gelangen, ist nicht erheblich. Überdies wurde der Beklagte, wie bereits auf Seite 4 der Klageschrift vom 24. August 2020 ausgeführt, durch die Polizei mehrfach aufgefordert das Betriebsgelände der Klägerin zu verlassen. So heißt es auch im Polizeibericht vom 22. Dezember 2019 (Anlage K 9) auf Seite 2 unten:

„Die auf dem Betriebsgelände abgehaltene Versammlung wurde durch die Polizei für aufgelöst erklärt und die Personen mehrfach aufgefordert, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen. Diesen Aufforderungen wurde nicht Folge geleistet.“

Die Handlung des Beklagten war auch rechtswidrig. Das vom Beklagten bemühte Recht auf Versammlungsfreiheit endet an der Grenze des befriedeten Besitztums und kann die Begehung des Hausfriedensbruchs nicht rechtfertigen (siehe oben Ziffer 3.1.3). Um es auf den Punkt zu bringen: „Betriebsbesetzungen sind rechtswidriger Hausfriedensbruch“ (BeckOK, StGB, 48. Edition, 01.11.20, § 123 Rn. 25).

l
h
s

- Beweis:** Polizeibericht vom 22.12.2019, bereits vorgelegt als Anlage K 9

Die Festkettung stellt den Einsatz von Gewalt dar (vgl. BVerfG, Beschluß vom 24. 10. 2001 - 1 BvR 1190/90 u. a., NJW 2002, 1031). Durch das Festketten errichteten die Besetzer eine physische Blockade, die ihrerseits nur durch den Einsatz physischer Gewalt aufgehoben werden konnte. Die Klägerin wurde dadurch genötigt, die Rampe nicht zu benutzen und ihren Betrieb einzustellen. Wie oben (Ziffer 3.1.1.2) bereits dargestellt wurde, handelten der Beklagte und die übrigen Schlachthofbesetzer

arbeitsteilig auf Grund eines gemeinsamen Tatplans

Sowohl § 123 StGB als auch § 240 StGB sind von der Rechtsprechung anerkannte Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (§ 123 StGB: BGHZ 63, 124, 129 = NJW 1975, 45, 51; BeckOK, BGB, 56. Edition, 01.11.2020, § 823, Rn. 290; § 240 StGB: BGH NJW 1976, 1143, 1145; BeckOK a.a.O.).

Wie oben bereits dargestellt wurde, hat der Beklagte durch sein Verhalten auch die unter Ziffer 3.1.4 dargestellten Schäden vorsätzlich und kausal herbeigeführt. Zumindest hat er diese billigend in Kauf genommen, denn er wollte den Betrieb der Klägerin behindern und musste damit rechnen, dass dies auch zu Störungen im Leistungsverhältnis mit Vertragspartnern und daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen führt.

3.3 Anspruch aus § 826 BGB

Der Klägerin steht außerdem ein Anspruch aus § 826 BGB zu. Die Schlachthofblockade stellt zugleich eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung dar. Insbesondere ergibt sich aus dem in Ziffer 3.1.1.1 zitierten Rückblick der Schlachthofbesetzer deren Schädigungsabsicht.

3.4 Zinsen

Die Klägerin hat den Beklagten durch das Aufforderungsschreiben vom 30. Juni 2020 (Anlage K 7) auch wirksam in Verzug gesetzt. Das Schreiben ist dem Beklagten auch zugegangen. Die Klägerin hat von Mittätern des Beklagten rückläufige Schreiben erhalten. Das Schreiben des Klägers ist nicht zurückgekommen.

Beweis: Zeugnis Frau Natalie Becker, zu laden über die Prozessbevollmächtigte der Klägerin

Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Bestreiten des Beklagten lediglich um eine Schutzbehauptung handelt.

Das Schreiben der Klägerin vom 30. Juni 2020 ist inhaltlich bestimmt genug. Die Mahnung muss eindeutig und bestimmt sein (MüKoBGB/Ernst, 8. Aufl. 2019, BGB § 286 Rn. 51). Die Klägerin hat dem Beklagten in dem Schreiben vom 30. Juni 2020 unter Hinweis auf seine Mittäterschaft an der streitgegenständlichen Schlachthofbesetzung aufgefordert, die ihr entstandenen Schäden zu ersetzen. Sie hat diese Schäden auch konkret beziffert. Weitergehende Ausführungen waren nicht

notwendig, insbesondere, weil der Beklagte vom Tathergang und den damit einhergehenden Konsequenzen wusste und diese in Kauf nahm, beziehungsweise beabsichtigte.

3.5 Hilfsantrag: Anspruch aus abgetretenem Recht

Die Klägerin geht davon aus, dass sie wie oben dargelegt im Klageumfang zu den Zahlungen an ihre Vertragspartner verpflichtet war. Selbst wenn das Gericht allerdings entgegen der Ansicht der Klägerin bei einzelnen Schadenspositionen (siehe Ziffer 3.1.4) der Ansicht sein sollte, dass eine Verpflichtung der Klägerin zur Leistung gegenüber ihren Vertragspartnern nicht bestanden haben sollte, wäre die Klage insoweit dennoch begründet. In diesem Fall hätte die Klägerin gegenüber dem Beklagten einen Anspruch aus abgetretenem Recht ihrer Vertragspartner.

In der hier angenommenen Hypothese, dass die Vertragspartner der Klägerin keine Ersatzansprüche gegen die Klägerin haben, hätten sie einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten aus § 823 Abs. 1 BGB. Mangels Ersatzanspruch gegen die Klägerin hätten sie durch die Betriebsbesetzung einen eigenen Schaden erlitten. Dem stünde nicht entgegen, dass die Klägerin bereits an die Vertragspartner gezahlt hat. Die Zahlungen der Klägerin wären in dieser Hypothese ohne Rechtsgrund erfolgt und könnten von ihr nach § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB herausverlangt werden (vgl. BGH, Urteil vom 4.11. 1997 - VI ZR 348/96 (Dresden), NJW 1998, 377, 379). Zudem hat der Beklagte durch die illegale Schlachthofbesetzung auch unmittelbar und betriebsbezogen in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Vertragspartner der Klägerin eingegriffen. Dies ergibt sich schon aus dem eigenen Vortrag des Beklagten. Auf Seite 5 der Klageerwiderung führt der Beklagte selbst aus, dass sich die Protestaktion gegen das System insgesamt richtet. Zudem geht es ausweislich der hochgehaltenen Plakate darum, dass jeder Schlachthof „stillsteht“. Das bedeutet zwingend, dass auch in den Gewerbebetrieb jedes Vertragspartners eingegriffen wird, der seine Tätigkeit auf dem Schlachthof ausführt oder diesen beliefert. Zudem trägt der Beklagte vor (Klageerwiderung, Seite 11), dass sich die Protestaktion unmittelbar auch gegen die ebenfalls blockierten Tiertransporte und damit gegen die Vertragspartner der Klägerin richtete.

Die Ansprüche, welche den Vertragspartnern der Klägerin in der hier angenommenen Hypothese gegen den Beklagten zustehen, wurden der Klägerin höchst vorsorglich von der Viehvermarktung Horst eG, der Schweine-Vermarktungs-Gesellschaft Schleswig-Holstein GmbH, der VzF GmbH, der MTM Dienstleistung GmbH sowie der LCH Eurocontrol GmbH abgetreten.

Beweis: Abtretungserklärungen der Viehvermarktung Horst eG, der Schweine-Vermarktungs-Gesellschaft Schleswig-Holstein GmbH, der VzF GmbH, der MTM Dienstleistung GmbH sowie der LCH Eurocontrol GmbH

- Anlagenkonvolut K 30 -

3.6 Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Der Beklagte schuldet der Klägerin auch die Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Soweit der Beklagte moniert, dass sich ihr Ansatz nicht am Wert des Prozessgegenstandes orientiert, ist dies unbeachtlich. Ihr Ansatz orientiert sich an dem Wert der vorgerichtlich geltend gemachten Forderung einschließlich entgangenem Gewinn. Dass die Klägerin bisher nur einen geringeren Betrag klageweise geltend gemacht hat, spielt für die Berechnung der vorgerichtlich entstandenen Anwaltsgebühren keine Rolle. Die Klägerin hatte sich vorgerichtlich dazu entschieden, den entgangenen Gewinn gegenüber dem Beklagten durch ihre Prozessbevollmächtigten geltend zu machen. Sie hat dazu den ihr entgangenen Gewinn im Rahmen der Zahlungsaufforderung auch plausibel beziffert (vgl. Anlage K 7). Bei Klageerhebung entschied sich die Klägerin dazu, den zutreffend berechneten entgangenen Gewinn nicht auch gerichtlich geltend zu machen, um ihre internen Kostenberechnungen nicht offen legen zu müssen (vgl. Ziffer 3.1.4). Dies ändert jedoch nichts am Bestehen eines Schadensersatzanspruchs auf entgangenen Gewinn und an dessen Beachtlichkeit für die Berechnung der außergerichtlichen Anwaltskosten. Die Anwaltskosten, die sich aus Anlage K 7 ergeben, sind daher auch in der dort bezifferten Höhe entstanden.

3.7 Unterlassungsanspruch

Die Klägerin hat außerdem einen Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten aus §§ 862 Abs. 1 S. 2, 1004 BGB.

Wie bereits oben ausgeführt hat der Beklagte das Betriebsgelände der Klägerin und insbesondere blockiert und damit in das Recht der Klägerin am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie das Recht der Klägerin am Besitz eingegriffen. Außerdem hat er einen Hausfriedensbruch und eine Nötigung in Mittäterschaft begangen. Es liegt auch eine Wiederholungsgefahr vor. Zunächst besteht bei einer bereits vorausgegangenen Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsguts die tatsächliche Vermutung, dass es zu weiteren Beeinträchtigungen kommen wird (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 16. November 2010 – 9 U 765/10 –, juris Rz. 112; BGH NJW-RR 1992, 617, 618; BeckOGK/Götz, 1.10.2020, BGB § 862 Rn. 17). Zudem ergibt sich die Wiederholungsgefahr auch daraus, dass der Beklagte

und seine Mitstreiter auf dem mitgeführten Banner ankündigten, weitere Sabotageaktionen durchzuführen „bis jede Schlachtfabrik stillsteht“.

Beweis: Seite 6 des Polizeiberichtes vom 22.12.2019, Anlage K 9

Am 02. November 2020 kam es bereits zu einer erneuten Blockade des Schlachthofes der Klägerin. Zwar ist unbekannt, ob der Beklagte auch an dieser beteiligt war. Die erneute Besetzung als solche belegt jedoch zumindest allgemein die Gefahr weiterer Besetzungen.

Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht (BeckOGK/Spohnheimer, 1.11.2020, BGB § 1004 Rn. 271).

4. **Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückzuweisen**

Die Klägerin beantragt,

den Antrag des Beklagten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

Die Verteidigung gegen die Klage hat keine Erfolgsaussichten. Sie hätte dann hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn die Klage unzulässig oder unschlüssig ist, wenn der Beklagte das tatsächliche Vorbringen der Klägerin in zulässiger Weise bestreitet oder wenn er Tatsachen behauptet, die geeignet sind, den Klageanspruch zu Fall zu bringen (BeckOK, ZPO, 38. Edition, 01.09.2020, § 114 Rn. 37; BGH NJW 2004, 2595). Keine dieser Voraussetzungen ist erfüllt. Die Klage ist zulässig und schlüssig. Die Teilnahme des Beklagten an der rechtswidrigen Schlachthofbesetzung und damit die Rechtsgutsverletzung wird nicht einmal bestritten. Das Bestreiten der von der Klägerin geltend gemachten Schäden ist schon in der Klageerwiderung gänzlich unsubstantiiert und unbeachtlich, während die Klägerin die Schäden in dieser Replik sogar noch einmal sehr viel vertiefter darlegt.

5. **Fazit**

Der Klage ist antragsgemäß stattzugeben.

Dr. Stephan von Marschall

Dr. Stephan v. Marschall

Rechtsanwalt / Partner

Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB